

Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

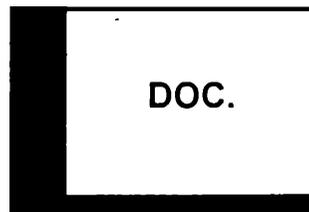
Grundlagen, Methoden und Organisation
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 21

Dokumente und Quellen



Außenhandelsstatistik

		<u>Seite</u>
DOC.162	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Außenwirtschaft Teil: aus: Finanzen	3423
DOC.163	Erhebungsunterlagen Monatliche Exportberichterstattung	3469

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02474

(99.2448)

**Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)
Teil: Außenwirtschaft
Teil: aus Finanzen**

Auszug

Definitionen

für Planung,
Rechnungsführung und Statistik

Ausgabe 1980

Herausgeber:
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Seite 3424

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar

(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinen, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Außenwirtschaft

Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR

=====

Gesamtheit der internationalen ökonomischen Beziehungen der DDR.

Sie tragen dazu bei, die stabile Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR und die Erhöhung ihrer Effektivität zu gewährleisten und das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes weiter zu heben.

Durch die Außenwirtschaftsbeziehungen wird das Bündnis mit der UdSSR und den anderen Bruderländern gefestigt, wird die Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz in den Beziehungen zu den kapitalistischen Ländern unterstützt und vertieft sich die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern.

Die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR umfassen vor allem:

- die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne mit den Mitgliedsländern des RGW,
- die internationale Kooperation und Spezialisierung der Produktion,
- die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit,
- die Außenhandelsbeziehungen,
- die internationalen Finanz- und Kreditbeziehungen,
- Dienstleistungen einschließlich internationaler Verkehrsbeziehungen.

Außenhandel der DDR

=====

Gesamtheit des Austausches von Warenlieferungen und Leistungen der DDR mit anderen Ländern.

Außenwirtschaft

Außenhandelsumsatz

Wertmäßige Zusammenfassung von Export, Import und Reexport.

Dazu gehören:

- Warenlieferungen (einschließlich Leistungen produktiven Charakters, sofern diese direkt mit der Ware verbunden sind),
- Lohnveredlungen,
- Lizenzvergabe und Lizenznahme,
- Bau- und Montageleistungen,
- Projektierungsleistungen,
- Reparaturleistungen¹⁾,
- Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,
- geologische Erkundungsarbeiten u. a. technische Dienstleistungen,
- Austausch von Filmen,
- Konsumgüteraustausch,
- Grenzaustausch.

Export

Ausfuhr von Waren, die in der DDR produziert bzw. entscheidend be- oder verarbeitet werden (Mischen, Umpacken oder Sortieren ist keine entscheidende Be- oder Verarbeitung) und für die eine Valutaforderung entsteht, einschließlich Reexport, wobei der Reexport in Rechnungsführung und Statistik gesondert behandelt wird.

Enthalten sind neben der Warenbewegung (Export) analog die unter "Außenhandelsumsatz" genannten Kategorien.

1) mit Ausnahme bestimmter festgelegter Reparaturleistungen des Verkehrswesens

Außenwirtschaft

Kein Export sind:

- kostenlos gelieferte Waren,
- Waren für Ausstellungen, Messen und Konsignationen, solange noch kein Verkauf erfolgt ist, zeitweilige Ausfuhr von Tieren zur Teilnahme an Rennen usw.,
- Spielfilme zur Kopierung und Rücklieferung,
- Waren, die als Handelsmuster dienen,
- Transit ausländischer Waren,
- Wert der im Ausland reparierten und nach der Reparatur zurückgeführten eigenen Transportmittel und Ausrüstungen,
- Leihverpackung,
- persönliches Reisegepäck, Geschenksendungen, Umzugsgut, Gepäck und Gegenstände (dienstliche und persönliche) für Botschaften, diplomatische Missionen und Konsulate.

Import

Einfuhr von Waren in die DDR, die zum Ge- oder Verbrauch in der Volkswirtschaft der DDR bestimmt sind und für die eine Valutaverbindlichkeit entsteht, einschließlich Import für Reexport, wobei dieser in Rechnungsführung und Statistik gesondert behandelt wird.

Enthalten sind neben der Warenbewegung (Import) analog die unter "Außenhandelsumsatz" genannten Kategorien. Nicht zum Import gehören analog die unter "Export" genannten Kategorien.

Reexport

Weiterverkauf von außerhalb der DDR eingekauften Waren in unverändertem Zustand (ausgenommen Mischen, Umpacken und Sortieren) nach einem anderen Land, wobei die Waren die eigenen Landesgrenzen nicht in jedem Fall berühren müssen.

Außenwirtschaft

Lohnveredlung

=====

Aktive Lohnveredlung

Im Auftrag des Partnerlandes im Gebiet der DDR durchgeführte Be- oder Verarbeitung von vorübergehend in das Gebiet der DDR eingeführten Rohstoffen und Halbfabrikaten, die Eigentum des Auftraggebers bleiben.

Dem Auftraggeber wird dafür der Preis der Be- oder Verarbeitung in Rechnung gestellt und als aktive Lohnveredlung (Export) erfaßt.

Passive Lohnveredlung

Im Auftrag der DDR im Partnerland durchgeführte Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten, die vorübergehend aus der DDR ins Partnerland ausgeführt werden, deren Eigentumsrechte jedoch in der DDR verbleiben. Der Außenhandelsbetrieb der DDR zahlt dafür dem Auftragnehmer den Preis der Be- oder Verarbeitung, der als passive Lohnveredlung (Import) erfaßt wird.

Bau- und Montageleistungen, Projektierungsleistungen

=====

Bestandteil des Exports bzw. Imports. Sie können mit einer Warenlieferung (z. B. beim Anlagenexport bzw. -import) verbunden sein oder als selbständige (reine) Bau- und Montage- oder Projektierungsleistungen exportiert bzw. importiert werden.

Bei der statistischen Erfassung werden erstere der Erzeugnisposition der jeweiligen Warenlieferung zugeordnet, während reine Bau-, Montage- oder Projektierungsleistungen in einer gesonderten Gruppe der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur erfaßt werden.

Man unterscheidet aktive (Export) und passive (Import) Bau-, Montage- oder Projektierungsleistungen.

Außenwirtschaft

Reparaturleistungen

Bestandteil des Exports bzw. Imports. Beim Export werden mit eigenen Arbeitskräften Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten für ausländische Partner durchgeführt; beim Import werden gleiche Leistungen in Anspruch genommen.

Als Export bzw. Import ist der durch die Reparatur hinzugefügte Wert zu erfassen.

Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse

Vergabe bzw. Erhalt von Nutzungsrechten gegenüber ausländischen Partnern (u. a. als Lizenzen), insbesondere an

- Erfindungen für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien,
- Wissen, Kenntnissen und Erfahrungen anderer Art über Erzeugnisse, Verfahren und Technologien in der Vorbereitung und Durchführung der Produktion,
- betriebs- und wissenschaftsorganisatorischen Lösungen,
- Programmsystemen, Anwender- und Diagnoseprogrammen sowie Programm Sprachen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen und Rechner,
- Sorten, Züchtungsergebnissen und Züchtungsverfahren land-, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten sowie an Züchtergebnissen und -verfahren in der Tierzucht,
- industriellen Mustern,
- Warenzeichen.

Außenwirtschaft

Konsumgüteraustausch

=====

Die zwischen den zuständigen Binnenhandelsorganen der RGW-Länder getätigten Lieferungen und Bezüge von Konsumgütern. Es handelt sich ausschließlich um Waren, die für den Binnenhandel bilanziert sind. Lieferungen und Bezüge müssen sich valutaseitig ausgleichen. Diese Umsätze erfolgen nicht im Rahmen des Außenhandelsplanes.

Dienstleistungen in der Außenwirtschaft

=====

Einnahmen und Ausgaben in Devisen, die auf Leistungen basieren, die

- direkt im Zusammenhang mit einem Außenhandelsgeschäft stehen und bei seiner Kalkulation berücksichtigt werden (z. B. Frachtkosten und Vertreterprovision),
- in indirektem Zusammenhang mit einer Geschäftsoperation stehen und daher nicht dem einzelnen Handelsgeschäft zugeordnet werden (z. B. Kosten für Messen und Ausstellungen, Werbekosten),
- in keinem Zusammenhang mit dem Außenhandelsgeschäft stehen (Unterhaltung von Vertretungen, Auslandstouristik u.a.m.).

Einkaufs- und Käuferland

=====

Gruppierungsmerkmal für die Planung und Abrechnung des Außenhandels in seiner politisch-territorialen Struktur.

Einkaufsland (Import)

Land, in dem die DDR Waren kauft (in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat) und gegenüber dem die Zahlung zu leisten ist, unabhängig davon, ob die Ware in diesem Land produziert oder durch dieses Land reexportiert wurde.

Außenwirtschaft

Käuferland (Export)

Land, in das die DDR Waren verkauft (in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat) und mit dem die finanzielle Verrechnung stattfindet, unabhängig davon, ob die Ware in diesem Land verbleibt oder durch dieses Land reexportiert wird.

Ursprungs- und Verbraucherland

=====

Gruppierungsmerkmal für den statistischen Ausweis des Außenhandels in seiner politisch-territorialen Struktur.

Ursprungsland (Import)

Land, in dem die Ware gewonnen, hergestellt oder entscheidend bearbeitet bzw. verarbeitet wird.

Verbraucherland (Export)

Land, in dem die Ware tatsächlich oder wahrscheinlich verbraucht wird.

Handelsabkommen

=====

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über den gegenseitigen Warenaustausch.

In den Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern sind langfristige Handelsabkommen (in der Regel für fünf Jahre) die verbindliche Grundlage des Warenaustauschs. Die Handelsabkommen mit den Mitgliedsländern des RGW basieren auf langfristigen gegenseitigen Plankoordinierungen der betreffenden Länder. Für die Jahresplanung werden auf ihrer Grundlage jährliche Vereinbarungen über gegenseitige Warenlieferungen und Leistungen (Jahresprotokolle) abgeschlossen.

In den Beziehungen der DDR mit Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern werden durch Handelsabkommen die anzuwendenden handelspolitischen und kommerziellen Prinzipien und Verfahren sowie die Waren und Leistungen vereinbart, an deren Austausch die Abkommenspartner interessiert sind.

Außenwirtschaft

Jahresprotokolle

Auf der Grundlage der langfristigen Handelsabkommen mit den RGW-Ländern jährlich unterzeichnete Vereinbarungen über die im betreffenden Jahr durchzuführenden Lieferungen und Leistungen (Exporte und Importe). Die Jahresprotokolle enthalten eine Präzisierung der Handelsabkommen und sind eine Grundlage für die innerstaatliche Jahresplanung.

Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zentrale staatliche Planung

- der Ex- und Importe für das sozialistische Wirtschaftsgebiet und für das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet in ihrer materiellen und politisch-territorialen Struktur sowie der Exportrentabilität,
- der Zahlungsbilanz des Staates (Planzahlungsbilanz),
- der Staatshaushalts- und Kreditbeziehungen der Außenhandelsorgane.

Exportplan

Teil der Planung des Außenhandels auf zentraler staatlicher Ebene, auf der Ebene der Volkswirtschaftszweige, Kombinate und Betriebe.

Sie umfaßt:

- Warenlieferungen,
- immaterielle Leistungen (siehe Definition),
- aktive Lohnveredlungen,
- Bauleistungen.

Außenwirtschaft

Importplan

Teil der Planung des Außenhandels auf zentraler staatlicher Ebene durch die Staatliche Plankommission, die bilanzverantwortlichen Ministerien, das Ministerium für Außenhandel sowie auf der Ebene der Zweige und Betriebe durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die Außenhandelsbetriebe. Sie umfaßt:

- Warenbezüge,
- passive Lohnveredlungen,
- Lizenznahmen,
- Projektierungs-, Montage- und Bauleistungen,
- technische Dienstleistungen,
- Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit.

Verträge im Außenhandel

Exportseitig

Exportkommissionsvertrag

Zwischen Außenhandelsbetrieb und Exportbetrieb abgeschlossener Vertrag. Durch den Exportkommissionsvertrag verpflichtet sich der Exportbetrieb, die in den vom Außenhandelsbetrieb abzuschließenden Exportverträgen vereinbarten Erzeugnisse oder Leistungen zu erbringen und dem Außenhandelsbetrieb eine Handelsspanne zu zahlen. Der Außenhandelsbetrieb ist zum Verkauf der gemäß Exportkommissionsvertrag vom Exportbetrieb zur Verfügung gestellten Erzeugnisse oder Leistungen verpflichtet. Er hat dem Exportbetrieb den beim Verkauf erzielten Preis entsprechend den Rechtsvorschriften in Mark der DDR zu zahlen. Der Exportkommissionsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Menge und Sortiment der Exporterzeugnisse entsprechend den Jahresabstimmungsergebnissen,
- Angebots- und Lieferfristen,

Außenwirtschaft

- Rechte und Pflichten beim Versand,
- Übergang der Gefahr und des Eigentums,
- Qualität der Erzeugnisse und Leistungen, Garantie,
- Mindestvalutapreise,
- Prinzipien der Art und Weise des Abschlusses der Exportverträge,
- gegenseitige Informations- und Rechenschaftspflichten,
- Sanktionen für die Verletzung des Exportkommissionsvertrages.

Ausführvertrag

Zwischen einem Außenhandelsbetrieb und einem Exportbetrieb abgeschlossener Liefervertrag, durch den sich der Exportbetrieb verpflichtet, das für den Export bestimmte Erzeugnis vertragsgemäß zum Versand zu bringen und dem Außenhandelsbetrieb die operative Verwaltung am Erzeugnis zu übertragen. Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den festgelegten Industriepreis zu zahlen.

Exportvertrag

Vertrag über Lieferungen und Leistungen zwischen einem Außenhandelsbetrieb bzw. einem zum Abschluß von Exportverträgen berechtigten Betrieb oder Organ und einem ausländischen Partner.

Exportauftrag (EA)

Für die Ausfuhr von Exportwaren über die Zollgrenze der DDR erforderliches Ausfuhrgenehmigungsdokument. Er ist gleichzeitig Erfassungsdokument für die statistische Berichterstattung über die Exportvertragsbindung.

Außenwirtschaft

Importseitig

Einfuhrvertrag

Zwischen Außenhandelsbetrieb und Importbetrieb abgeschlossener Liefervertrag, durch den sich der Außenhandelsbetrieb verpflichtet, das vereinbarte Erzeugnis dem Importbetrieb zu liefern und diesem die operative Verwaltung am Erzeugnis zu übertragen. Der Importbetrieb verpflichtet sich, das Erzeugnis abzunehmen und den geltenden Importabgabepreis zu zahlen.

Importvertrag

Vertrag über die Durchführung von Lieferungen und Leistungen zwischen einem Außenhandelsbetrieb bzw. einem zum Abschluß von Importverträgen berechtigten Betrieb oder Organ und einem ausländischen Partner.

Globalgenehmigung

Besondere Form der Ausfuhrgenehmigung, die beim Exportbetrieb (Versender) hinterlegt wird, ohne daß entsprechende Exportverträge vorliegen.

Die Globalgenehmigung ist dazu bestimmt, die kurzfristige Ausfuhr von Kleinstexporten, Ersatzlieferungen, Mustern und Proben zu ermöglichen. Ihre Gültigkeit ist zeitlich begrenzt. Der Höchstwert für Ausfuhren über eine Globalgenehmigung beträgt 50 000 M (Betriebspreis).

Der Wert erfolgter Ausfuhren wird von dem in der Globalgenehmigung angegebenen Gesamtwert abgebucht. Globalgenehmigungen sind bei Ablauf der Gültigkeit, Auslastung oder Widerruf an den zuständigen Bevollmächtigten des Ministers für Außenhandel zurückzusenden.

Unwiderruflichkeitserklärung (UWE)

=====

Vom zuständigen Bilanzorgan und zentralen Staatsorgan dem Bedarfsträger und dem Außenhandelsbetrieb gegebene Erklärung, daß auf Grund des erforderlichen Vorlaufs der Abschluß des Importvertrages mit Liefertermin in einem der Folgejahre durchgeführt werden kann und die Aufnahme in den entsprechenden Jahresplan vorgenommen wird.

Außenwirtschaft

Rückstände in der Vertragserfüllung

=====

Vertraglich gebundene Exporte, für die bis zum vereinbarten Liefertermin (Lieferfrist) keine Bestätigung über die Einreichung der die Auslieferung nachweisenden kompletten zahlungsauslösenden Dokumente bei der Deutschen Außenhandelsbank vorliegt bzw. vertraglich gebundene Importe, die bis zum vereinbarten Liefertermin (Lieferfrist) das Gebiet der DDR nicht erreicht haben.

Vorauslieferungen

=====

Exporte, für die vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin bzw. vor der Lieferfrist eine Bestätigung über die Einreichung der die Auslieferung nachweisenden kompletten zahlungsauslösenden Dokumente vorliegt bzw. Importe, die vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin bzw. vor der Lieferfrist das Gebiet der DDR erreicht haben.

Vertragsüberhang

=====

Export- oder Importverträge oder Teile von ihnen, die im vorgesehenen Planzeitraum nicht realisiert werden und nachträglich noch realisiert werden sollen.

Lieferbasis (Lieferparität)

=====

Bestandteil des Außenhandels-Liefer- und Kaufvertrages. Sie regelt den Ort des Überganges der Kosten und Gefahren vom Verkäufer auf den Käufer.

Im Handel mit Partnern aus den Mitgliedsländern des RGW gelten die "Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW" sowie die dazu getroffenen bilateralen Zusatzvereinbarungen.

Außenwirtschaft

Im Handel mit den anderen sozialistischen Ländern gelten die jeweils bilateral vereinbarten Lieferbedingungen. Im Handel mit Partnern aus nichtsozialistischen Ländern werden meistens die Incoterms 1953 zugrunde gelegt. Die gebräuchlichsten Lieferbedingungen sind "fob" (benannter Verschiffungshafen), "cif" (benannter Bestimmungshafen), "frachtfrei" (Grenze Lieferland bzw. benannter Bestimmungsort).

Zahlungsbedingungen

=====

Wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages; regeln Termin, Art und Weise und Ort der Zahlung des Kaufpreises sowie die Währungsart, in der die Zahlung erfolgen soll. Im Außenhandel ist die Vereinbarung bestimmter, feststehender Zahlungsarten üblich, deren Abwicklung auf der Basis internationaler Empfehlungen erfolgt, z. B. "Kasse gegen Dokumente", "Zahlung gegen Akkreditiv", "Zahlung gegen Wechselakzept" u. a. Im Handel zwischen RGW-Ländern erfolgt die Zahlung auf der Grundlage der "Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen Außenhandelsunternehmen der Teilnehmerländer des RGW" im Sofortbezahlungsverfahren.

Dokumenteneinreichung

=====

Einreichung von vertraglich vereinbarten Exportdokumenten (Versandpapieren und/oder Urkunden) bei der Bank, die inhaltlich übereinstimmen und den Nachweis über den ordnungsgemäßen Versand einer Ware bzw. über eine ordnungsgemäße Leistung erbringen.

Die Vorlage vollständiger zahlungsauslösender Dokumente ist nach Bestätigung durch die Bank Kriterium für die Einleitung der Markverrechnung zwischen volkseigenen Betrieben, Kombinat und Außenhandelsbetrieben.

Die Bearbeitung der Exportdokumente ist mit Bankspesen verbunden (Inkassoprovision, Portospesen, Akkreditivgebühren), die je nach vertraglicher Vereinbarung vom Begünstigten oder Bezogenen zu tragen sind.

Außenwirtschaft

Die Exportdokumente begründen eine Forderung des Begünstigten, die in der Regel durch die Vorlage der Dokumente bei einer Bank über diese geltend gemacht wird, wobei durch bestimmte Dokumente Eigentum an einer Ware übertragen wird.

Realisierung

=====

Durchgeführte Export- bzw. Importlieferung.

- Export

Warenlieferungen und Leistungen sind als realisierte Exporte in Rechnungsführung und Statistik zu erfassen und ergebniswirksam abzurechnen, wenn die Bestätigung durch die zuständige Bank der DDR für das Vorliegen der vollständigen, mit dem ausländischen Vertragspartner vereinbarten zahlungsauslösenden Exportdokumente erteilt wurde. Beim Direktversand von Dokumenten an ausländische Vertragspartner ist ebenfalls eine Bestätigung durch die Bank einzuholen.

Die Bearbeitung der Exportdokumente durch die Banken erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie der Deutschen Außenhandelsbank AG für die Einreichung und den Durchlauf von Dokumenten zu Exportgeschäften (Dokumentenrichtlinie - Fassung 1985).

- Import

Die Realisierung des Imports wird zum Zeitpunkt des Nachweises des Grenzübergangs (Vorlage der Importmeldung) erfaßt. Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung an den inländischen Abnehmer (bei gleichzeitiger Vorlage der Valutarechnung vom ausländischen Partner) erfolgt die Erfassung.

Außenwirtschaft

Liegt die Valutarechnung des ausländischen Partners zum Zeitpunkt des Erhalts der Grenzübergangsmeldung der Ware noch nicht vor, wird ein vorläufiger eingeschätzter Wert erfaßt, der bei Vorlage der Valutarechnung entsprechend präzisiert wird.

Politisch-territoriale Struktur des Außenhandels

=====

Gliederung des Außenhandels nach Wirtschafts- und Währungsgebieten, Ländergruppen und Ländern.

Wirtschaftsgebiete (Außenhandel)

=====

Gliederungsmerkmal für die politisch-territoriale Struktur des Außenhandels:

- sozialistisches Wirtschaftsgebiet (SW),
- nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet (NSW).

Zum sozialistischen Wirtschaftsgebiet gehören die Mitgliedsländer des RGW (UdSSR, Bulgarien, CSSR, Mongolische Volksrepublik, Kuba, Polen, Rumänien, Ungarn, Vietnam, Albanien¹⁾ und die anderen sozialistischen Länder (Jugoslawien, Koreanische Demokratische Volksrepublik, Kampuchea, Laos China).

Das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet wird in politisch-territorialer Hinsicht gegliedert in kapitalistische Industrieländer (KIL) und Entwicklungsländer (EL).

Zu den kapitalistischen Industrieländern gehören alle europäischen kapitalistischen Länder, die USA, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland.

Zu den Entwicklungsländern zählen die außereuropäischen Länder mit Ausnahme der sozialistischen Länder und der kapitalistischen Industrieländer.

1) Mitgliedschaft ruht.

Außenwirtschaft

Währungsgebiete im Nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet (NSW)
=====

Gliederungsmerkmal des Außenhandels nach der Art der Währung.

Verrechnungswährung (VW)

Ausländische Währung, in der die gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen verrechnet werden, die auf der Basis von Verrechnungsabkommen (Clearing-Abkommen) erfolgen.

Konvertierbare Devisen (KD)

Ausländische Währungen, die in der Regel in andere kapitalistische Währungen eingetauscht werden können.

Konvertierbare Devisen sind Zahlungsmittel im Außenhandel der DDR für solche Exporte, Importe und Dienstleistungen, die nicht über Verrechnungsabkommen realisiert werden.

BRD

Bei der Verrechnung der Zahlungen für Exporte, Importe und Dienstleistungen zwischen der DDR und der BRD werden Verrechnungseinheiten (VE) als Werteinheiten angewendet.

Westberlin

Bei der Verrechnung der Zahlungen für Exporte, Importe und Dienstleistungen zwischen der DDR und Westberlin werden Verrechnungseinheiten (VE) als Werteinheiten angewendet.

Importleitbetriebe =====

Betriebe, Einrichtungen bzw. Institutionen, die Importe erhalten und diese gegen Rechnung an andere Betriebe, Einrichtungen und Institutionen (Endverbraucher) weiter verteilen. Nicht als Importleitbetriebe zählen Konsumgütergroßhandelsbetriebe, die Importe an den Konsumgütergroßhandel (Versorgung der Bevölkerung) weiterverteilen.

Außenwirtschaft

Anlagenexport

Export von

- Anlagen für die Industrie,
- Anlagen für agro- und industrielle Komplexe,
- Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, medizinische und Bildungszwecke,
- Anlagen des Verkehrs-, Nachrichten-, Energie- und Bauwesens,
- Anlagen zur Erschließung von Rohstoffquellen,
- Werkstätten.

Die Planung, Bilanzierung und Realisierung erfolgen gemäß Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports, einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport, vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 19 S. 249) und Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1983 (GBl. I Nr. 5 S. 50).

Zulieferungen und Leistungen zum Anlagenexport

Auf ein Anlagenexportvorhaben bezogene Lieferungen und Leistungen aus dem Inland, die - außer der Montage - keiner weiteren Verarbeitungsstufe unterliegen; sie sind zur Komplettierung der Leistungen des Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmers, einschließlich Baustelleneinrichtungen und Montagegeräte, am Standort der Anlage sowie der materiell-technischen Sicherung der Ausbildung ausländischer Arbeitskräfte erforderlich.

Sie umfassen

- Erzeugnisse und Teilanlagen;
- Bauleistungen, einschließlich Baukoordinierung;
- Projektierungsleistungen, einschließlich bautechnischer Projektierungsleistungen;
- wissenschaftlich-technische Leistungen;
- sonstige Zulieferungen und Leistungen.

Geltende Rechtsvorschriften siehe unter Definition "Anlagenexport".

Außenwirtschaft

Exportwirksame Lieferungen gesamt zu Betriebspreisen (BP)

Staatliche Plankennziffer zur Bestimmung der Leistungsanforderungen an die Bereiche, Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet des Exports.

Sie setzt sich zusammen aus dem Direktexport (zu BP) und den Zulieferungen für den Anlagenexport (zu BP bzw. Leistungen zu IAP).

Geltende Rechtsvorschrift siehe unter Definition "Anlagenexport"!

Auftragsnummer für den Anlagenexport

Verbindliche Registriernummer, die von der Staatlichen Plankommission zur vorrangigen Planung, Bilanzierung und Realisierung der für den Anlagenexport erforderlichen Zulieferungen für die Arbeitsstufen

- a) Ausarbeitung des verbindlichen Angebots und
- b) Vertragsabschluß und Durchführung

auf Antrag des Generallieferanten festgelegt wird.

Die festgelegte Auftragsnummer gilt bis zur Fertigstellung des Vorhabens.

Als Hauptordnungsbegriffe sind in der Volkswirtschaft anzuwenden:

- Schlüsselnummer der wirtschaftsleitenden Organe der Generallieferanten (4stellig),
- Objektnummer je wirtschaftsleitendes Organ mit dem Nummernbereich von 0200-0950 (4stellig),
- Nummer der Teilabschnitte und Baustufen eines Vorhabens (2stellig).

Liegen keine Teilabschnitte und Baustufen vor, ist "00" zu verwenden.

Geltende Rechtsvorschrift siehe unter Definition "Anlagenexport".

Außenwirtschaft

Komplettierungsimport für den Anlagenexport

Importe, die ausschließlich zur Vervollständigung der inländischen Leistungen für den Anlagenexport des Generallieferanten dienen und keine Be- und Verarbeitungsstufen (ausgenommen Montageprozesse) im Inland durchlaufen. Sie umfassen

- Zulieferungen von Ausrüstungen, Maschinen und Geräten aus dem Ausland;
- Projektierungsleistungen;
- Bau- (einschließlich Baumaterialien), Montage-, Transport- und sonstige örtliche Leistungen im Ausland;
- Lizenzen.

Komplettierungsimporte, die zur Realisierung von Anlagenexportvorhaben getätigt werden, sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen für bestimmte Gebiete kein Bestandteil des Exportplanes.

Beistellungen

Beistellungen bei Exporten sind

- kostenlose Zulieferungen von Erzeugnissen durch den ausländischen Vertragspartner zur weiteren Verarbeitung in der DDR bzw. Komplettierung und Verpackung von Exporterzeugnissen der DDR,
- erzeugnisbezogene, vom ausländischen Vertragspartner geforderte Zulieferungen zur Ausstattung bzw. Komplettierung von Exporterzeugnissen der DDR, einschließlich der Komplettierungsimporte aus Lastenheftbedingungen, die gegen Bezahlung erfolgen.

Diese Zulieferungen sind kein Bestandteil der Planung von Exporterzeugnissen.

Kompensationsgeschäfte

Import von Anlagen und Ausrüstungen gegen langfristige Kredite, wobei die Tilgung der Kredite in der Regel mit Erlösen aus dem Export von Erzeugnissen erfolgt, die in bzw. mit Hilfe der importierten Anlagen und Ausrüstungen hergestellt werden. Über den Import und den Export werden in der Regel jeweils gesonderte Außenhandelsverträge geschlossen. Gegenstand der Kompensation kann auch die Lizenznahme sein.

Außenwirtschaft

Eigengeschäfte

=====

Exportseitig

Abschluß von Exportverträgen mit ausländischen Partnern durch Kombinate bzw. andere Exportbetriebe im eigenen Namen.

Importseitig

Abschluß von Importverträgen mit ausländischen Partnern im Namen des Außenhandelsbetriebes durch Kombinate im Auftrag und in Vollmacht des Außenhandelsbetriebes.

Voraussetzung für den Abschluß von Exportverträgen oder Importverträgen durch Kombinate bzw. Betriebe ist, daß die Befugnis zum Abschluß derartiger Verträge vom Außenhandelsbetrieb auf der Grundlage der Rechtsvorschriften mittels einer Eigengeschäftsvereinbarung dem Kombinat bzw. Betrieb übertragen wurde. Der Außenhandelsbetrieb bleibt hierbei für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben im vollen Umfang verantwortlich. Die Kombinate bzw. Betriebe tragen die Verantwortung für den rechtzeitigen Abschluß der Export- bzw. Importverträge sowie für deren termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Erfüllung. Der Außenhandelsbetrieb hat die abgeschlossenen Export- bzw. Importverträge auf die Einhaltung der von ihm getroffenen Festlegungen und der Eigengeschäftsvereinbarungen zu prüfen und bei positivem Ergebnis die Ausfuhr- bzw. Einfuhrgenehmigung einzuholen.

Messeexponate

=====

Auf Messen und Ausstellungen gezeigte Waren, die nach Abschluß der Messe oder Ausstellung verkauft oder wieder rückgeführt werden.

Außenwirtschaft

Sonderfertigung

=====

Ausrüstungen, Maschinen, Geräte oder Komplettierungsteile, die nach bestimmten Wünschen des Kunden konstruiert und gefertigt werden und die in ihrer Grundkonstruktion und in der Technologie vom typischen standardisierten Erzeugnis eines Betriebes abweichen. Handelsübliche Abweichungen (z. B. Tropenisolation) gelten nicht als Sonderfertigung.

Einheitliche Warennomenklatur des Außenhandels der Mitgliedsländer des RGW (EWN)

=====

Verbindliche Nomenklatur der Mitgliedsländer des RGW für die Gliederung des Außenhandels im Rahmen der Zusammenarbeit im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

Diese Nomenklatur unterscheidet sich in ihrer Gliederung von der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR und ist im wesentlichen nach dem Prinzip der Verwendung aufgebaut.

Die Hauptgruppen der Nomenklatur sind:

- Maschinen und Ausrüstungen,
- Brennstoffe, mineralische Rohstoffe, Metalle,
- chemische Produkte, Düngemittel, Kautschuk,
- Baumaterialien und -teile,
- sonstige Rohstoffe und Erzeugnisse ihrer Weiterverarbeitung (außer für Nahrungs- und Genußmittel),
- lebende Tiere,
- Nahrungs- und Genußmittelrohstoffe,
- Nahrungs- und Genußmittel,
- industrielle Konsumgüter,
- Leistungen (z. B. reine Montage-, Bau- u. Projektierungsleistungen).

Außenwirtschaft

Standard International Trade Classification (SITC)
Internationale Warenklassifikation

=====

International vereinbarte Nomenklatur im Rahmen der UN für die Gliederung des Außenhandels. Sie unterscheidet sich in ihrer Gliederung von der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR. Die Erzeugnisse werden bei dieser Nomenklatur im wesentlichen entsprechend der Art des Materials, aus dem sie hergestellt sind, erfaßt.

Die Hauptgruppen der Nomenklatur sind:

- Nahrungsmittel und lebende Tiere, die hauptsächlich für Nahrungsmittel bestimmt sind,
- Getränke und Tabak,
- tierische und pflanzliche Rohstoffe (nicht für die Ernährung),
- mineralische Brennstoffe, Schmierstoffe und ähnliche Materialien,
- tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse,
- Chemikalien, Düngemittel, Toilettenartikel und Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie,
- verarbeitete Erzeugnisse, die hauptsächlich nach der Art des Materials klassifiziert sind,
- Maschinen und Transportausrüstungen,
- verschiedenes (u. a. Konsumgüter, optisch-physikalische Erzeugnisse und Sanitärkeramik),
- Waren und Transaktionen, die nicht an anderer Stelle in der SITC klassifiziert sind.

Außenwirtschaft

Planung der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration

=====

Instrument zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen der DDR bei der Durchführung von Integrationsmaßnahmen.

Sie erfolgt auf der Grundlage abgeschlossener bzw. in Vorbereitung befindlicher völkerrechtlicher Verträge sowie internationaler Wirtschaftsverträge als Bestandteil der Fünfjahrpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Planung der Maßnahmen erfolgt durch

- die Ausarbeitung eines Planes der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration,
- die Einordnung der Aufgaben und Fonds zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen in die entsprechenden Teile der Volkswirtschaftspläne und in die MAK-Bilanzen.

Gegenstand der Planung sind

- Integrationsmaßnahmen zur Entwicklung der materiell-technischen Basis der DDR sowie zur Beteiligung der DDR an gemeinsamen Maßnahmen in anderen sozialistischen Ländern zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen und anderen Materialien,
- ausgewählte Maßnahmen zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion (gegenseitige Lieferungen) sowie der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (Forschungskooperation).

Spezialisierte Erzeugnisse (im Rahmen des RGW)

=====

Erzeugnisse, die auf der Grundlage bilateraler bzw. multilateraler Regierungsabkommen, Abkommen zwischen Staatsorganen bzw. von Verträgen zwischen bevollmächtigten Wirtschaftsorganisationen zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion für die Deckung des nationalen Bedarfs sowie für den Export in die am Vertrag beteiligten Mitgliedsländer des RGW und in Drittländer produziert werden.

Außenwirtschaft

Internationale Wirtschaftsverträge zur sozialistischen internationalen Spezialisierung und Kooperation bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel.

Spezialisierungsabkommen und Verträge umfassen Bedingungen auf ökonomischem, wissenschaftlich-technischem, Valuta-, Finanz- und Rechtsgebiet, wie technisch-ökonomische Parameter der spezialisierten Erzeugnisse, Preise, Lieferumfang, Garantien, Sanktionen u. a., und bilden eine wirksame Grundlage für die planmäßige Entwicklung der arbeitsteiligen Beziehungen im nationalen und internationalen Rahmen.

Vorhaben- und maßnahmebezogene Aufgabe für die Erfüllung der Integrationsmaßnahme

=====

Bestimmung der mit den abgeschlossenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Abkommen zu erreichenden Zielstellungen konkreter Integrationsmaßnahmen auf den einzelnen Planungsebenen im Planteil Sozialistische Ökonomische Integration.

Sie umfaßt die daraus resultierenden Aufgaben für Wissenschaft und Technik, bereitzustellende Arbeitskräfte, materielle Investitionen, darunter Bauleistungen, sowie Liefer- und Bezugsverpflichtungen.

Die vorhaben- und maßnahmebezogene Aufgabe für die Erfüllung der Integrationsmaßnahme ist staatliche Plankennziffer.

Außenwirtschaft

Investitionsbeteiligung

=====

Beteiligungen der DDR an Investitionsobjekten in sozialistischen Ländern (insbesondere in der UdSSR) im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration durch Lieferung von Material, Ausrüstungen oder durch andere Leistungen bzw. Beteiligungen anderer sozialistischer Länder an Investitionsobjekten in der DDR.

Sie werden durchgeführt mit dem Ziel, langfristige Bezüge aus den entsprechenden Objekten zu sichern.

Investitionsbeteiligungen werden zur Errichtung neuer Industrieobjekte, der Erschließung von Rohstoff-Ressourcen oder anderen Vorhaben besonders der Rohstoff- und Energiewirtschaft durchgeführt. Die als Beteiligung eingebrachten Lieferungen und Leistungen werden meist nach Fertigstellung der Objekte mit den dort hergestellten Erzeugnissen bzw. geförderten Rohstoffen bezahlt. Die Planung und Abrechnung der Exporte für Investbeteiligungen erfolgt gebrauchswertmäßig in den MAK-Bilanzen und vorhabenbezogen im Planteil "Sozialistische ökonomische Integration".

fob-Wert

=====

Kalkulationsgröße des Export- bzw. Importvertrages, die dem Warenwert ausschließlich der Zirkulationskosten außerhalb der DDR entspricht ("frei Grenze DDR" bzw. "fob Hafen DDR").

Der fob-Wert ist Planungs- und Abrechnungskennziffer des Export- und des Importumsatzes der DDR.

cif-Wert

=====

Kalkulationsgröße des Export- bzw. Importvertrages, die dem Warenwert einschließlich aller außerhalb der DDR anfallenden Zirkulationskosten (Frachtkosten, Umschlagskosten in fremden Häfen, Transitkosten, Versicherungskosten u. a.) entspricht.

Beim Import ist der Umsatz zum cif-Wert eine der Plangrößen.

Außenwirtschaft

Zirkulationseinzelkosten Export/Import

=====

Kosten, die sich im volkswirtschaftlichen Maßstab für den Außenhandel wie folgt darstellen:

- Kosten der Erzeugnisse und/oder Leistungen
 - . beim Export in Höhe der Industriepreise - IAP/BP,
 - . beim Import in Höhe des Gesamtaufwandes,
- Zirkulationskosten außerhalb der DDR, die beim Export nach Verlassen der DDR-Grenze bzw. beim Import vor Grenzübertritt anfallen (siehe hierzu entsprechende Definition),
- Handelsspanne der Außenhandelsbetriebe bei Export und Import (bestehend aus Zirkulationseinzelkosten, Zirkulationsgemeinkosten und Plangewinn der Außenhandelsbetriebe),
- Warenversandkosten innerhalb der DDR plus Kosten für Exportverpackung, soweit diese Kosten nicht bereits im Industriepreis IAP/BP enthalten sind.

Bei Betrieben, die kein einheitliches Betriebsergebnis (einschließlich Ergebnis - Export) bilden, sind die vorgenannten Warenversandkosten innerhalb der DDR und die Kosten für Exportverpackung in der Handelsspanne der Außenhandelsbetriebe enthalten.

Zirkulationskosten außerhalb der DDR

=====

Kosten in Mark oder Valutamark, die beim Export nach Verlassen der DDR-Grenze bzw. beim Import vor Grenzübertritt anfallen.

Zu den Zirkulationskosten außerhalb der DDR gehören insbesondere

- Seefrachten,
- Transportkosten im Ausland (auch Transitkosten),
- Hafen-, Umschlags- und Lagerkosten,
- Versicherungskosten.

Außenwirtschaft

Zirkulationskosten der Außenhandelstätigkeit

=====

Kosten, die sich im volkswirtschaftlichen Maßstab wie folgt darstellen:

- Export
 - . Handelsspanne der Außenhandelsbetriebe
(bestehend aus Zirkulationseinzelkosten, Zirkulationsgemeinkosten und Plangewinn),
 - . Warenversandkosten innerhalb der DDR plus Kosten für Exportverpackung
(soweit sie nicht bereits im IAP/BP enthalten sind).

Bei Betrieben ohne einheitliches Betriebsergebnis sind die Warenversandkosten innerhalb der DDR und die Kosten für Exportverpackung in der Handelsspanne der Außenhandelsbetriebe enthalten.

- Import
 - . Handelsspanne der Außenhandelsbetriebe.

Handelsspanne der Außenhandelstätigkeit

=====

Entgelt, das die Außenhandelsbetriebe für ihre Tätigkeit bei der Vorbereitung und Realisierung der Exporte und Importe erhalten.

Aus der Handelsspanne hat der Außenhandelsbetrieb die von ihm nach den geltenden Vorschriften zu tragenden Zirkulationseinzel- und -gemeinkosten zu finanzieren, die Gewinnabführung an den Staat zu leisten und die Mittel für die planmäßig erweiterte Reproduktion sowie für die persönliche materielle Interessiertheit bereitzustellen.

Außenwirtschaft

Garantieleistungen

Gesamte Kosten für die Beseitigung von Mängeln und den Ersatz nicht ausreichend funktionstüchtiger bzw. nicht den Qualitätsanforderungen entsprechender Produktion vorangegangener Zeiträume an selbst hergestellten Erzeugnissen. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob die Mängelbeseitigung oder die Ersatzleistung vom Betrieb selbst oder auf seine Rechnung durch Dritte (Vertragswerkstätten, Kundendienst usw.) ausgeführt wird.

Der Garantiezeitraum weicht dabei auf den Weltmärkten oft erheblich von dem innerhalb der DDR üblichen ab. Bei Ausführung der Garantieleistungen durch Betriebe oder Einzelpersonen außerhalb der DDR weicht auch die Höhe der anfallenden Kosten von den innerhalb der DDR üblichen ab. Ferner gibt es die Möglichkeit, daß im Exportvertrag ein Preisnachlaß vereinbart wird und der Abnehmer (meist Handelsfirmen) sich dafür verpflichtet, etwa anfallende Garantieleistungen auf eigene Kosten auszuführen. In das Ergebnis - Export - geht nur die Differenz zwischen den innerhalb der DDR vom Hersteller auszuführenden Garantieleistungen, bewertet zu Industriepreisen und den effektiv an den Abnehmer gezahlten bzw. als Preisnachlaß vom Rechnungsbetrag abgesetzten Beträgen ein.

Dementsprechend werden unterschieden

- Erlösschmälerungen aus Garantieleistungen:

Die effektiv an den Abnehmer gezahlten bzw. als Preisnachlaß vom Rechnungsbetrag abgesetzten Beträge.

- Kostengutschriften aus Garantieleistungen:

Die innerhalb der DDR vom Hersteller auszuführenden Garantieleistungen, bewertet zu Industriepreisen. Mit diesem Betrag ist das Ergebnis - realisierte industrielle Warenproduktion - zu belasten.

Mit dem ausländischen Vertragspartner vereinbarte und gezahlte Garantie-Pauschale sind vom Exporterlös bzw. Importaufwand abzusetzen.

Außenwirtschaft

Mängelrügen

Mitteilung des Käufers an den Verkäufer über einen bei der Lieferung der Ware in Erscheinung getretenen Mangel, die je nach den Vertragsbestimmungen oder geltenden Ursachen in der dafür vorgesehenen Zeit vorgenommen werden muß.

Wird dieser Mangel vom Käufer nicht angezeigt, so gilt die Ware als angenommen, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Eingangsprüfung nicht sofort erkannt werden konnte.

In diesem Fall ist der Mangel sofort nach seiner Entdeckung mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so ist die Ware angenommen.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf die entsprechend den Rechtsvorschriften getroffenen Vereinbarungen berufen. Die Abdeckung des durch die Mängel beim Käufer entstandenen Schadens durch eine globale Vertragsstrafe ist im nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet nicht üblich, die Abdeckung erfolgt hier durch

- Ersatz- oder Ersatzteillieferung (siehe Definition) oder
- Kaufpreisminderungen/Preisnachlässe (siehe Definition).

Außenwirtschaft

Ersatz- und Ersatzteillieferungen auf Grund von Mängelrügen

=====

Dem ausländischen Abnehmer nicht zu berechnende Nachlieferungen auf Grund von Mängelrügen und Vertragsverletzungen. Das Ergebnis aus Export wird mit dem Industriepreis dieser Lieferungen nur dann belastet, wenn nach dem innerhalb der DDR geltenden Vertragsrecht der Preis für die Ersatz- und Ersatzteillieferung vom Abnehmer zu bezahlen wäre. Würde auch innerhalb der DDR eine nicht zu berechnende Nachlieferung erfolgen müssen, so ist bei den VEB das Ergebnis - realisierte industrielle Warenproduktion - direkt zu belasten.

Kaufpreisminderungen (Preisnachlässe)

=====

Nachträgliche Verringerung des Kaufpreises, um die vom Käufer angezeigten Mängel zu decken. In das Ergebnis Export geht nur die Differenz zwischen der vom Hersteller nach den Rechtsvorschriften der DDR zu tragenden Kaufpreisminderungen und dem an den ausländischen Abnehmer gewährten Preisnachlaß ein. Dementsprechend werden unterschieden:

- Erlösschmälerungen auf Grund von Mängelrügen.
Die effektiv an den Abnehmer gezahlten bzw. mit ihm verrechneten Beträge.
- Kostengutschriften aus Kaufpreisminderungen (Preisnachlässen) auf Grund von Mängelrügen und Vertragsverletzungen.
Die innerhalb der DDR vom Hersteller zu tragenden Kaufpreisminderungen, bewertet zu Industriepreisen. Mit diesem Betrag ist das Ergebnis - realisierte Warenproduktion - zu belasten.

Außenwirtschaft

Rabatte

=====

Korrektur der Listenpreise, die dem Kaufabschluß zugrunde gelegt worden sind, jedoch vielfach nur informatorischen Charakter tragen. Rabatte sind somit keine eigentlichen Preisnachlässe.

Diese werden entweder auf der Rechnung abgesetzt (im Falle von Bruttopreisen), bei der Preisbildung bereits einbezogen (Nettopreis) oder erst zum Jahresende vergütet (z. B. Mengenrabatte).

Rabatte sind nicht Bestandteil des Exporterlöses bzw. des Importaufwandes.

Boni

====

Begriff, der in einigen Branchen synonym mit dem Begriff Rabatte gebraucht wird (siehe Rabatte).

Warenversandkosten innerhalb der DDR

=====

Schließt der preisrechtlich zulässige Industriepreis bereits Warenversandkosten innerhalb der DDR (Preis frei Empfänger) ein, so ist mit diesen Kosten das Ergebnis - realisierte industrielle Warenproduktion - zu belasten. In das Ergebnis Export gehen Warenversandkosten innerhalb der DDR nur ein, wenn bei Lieferungen innerhalb der DDR diese Kosten vom Abnehmer zu tragen sind.

Verpackungskosten

=====

Schließt der preisrechtlich zulässige Industriepreis bereits Verpackung ein, so ist mit diesen Kosten das Ergebnis aus realisierter industrieller Warenproduktion zu belasten. In das Ergebnis aus Export gehen Verpackungskosten nur ein, wenn auch bei Lieferungen innerhalb der DDR diese Kosten dem Abnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden bzw. wenn es sich um Kosten für eine zusätzliche Exportverpackung handelt.

Außenwirtschaft

Ergebnis aus Handelsspanne

=====

Differenz zwischen den Handelsspannenerlösen und den hieraus zu finanzierenden Zirkulationseinzel- und -gemeinkosten.

Dabei sind die Zirkulationseinzel- und -gemeinkosten (Bruttokosten) um die leistungsunabhängigen Erlöse sowie Kostenaussonderungen zu Lasten der Fonds (Fondsverwendung) zu mindern. Zu den Handelsspannenerlösen gehören die Erlöse aus der Handelsspanne Export, Import und Reexport der Außenhandelsbetriebe.

Betriebsergebnis der Außenhandelsbetriebe

=====

Von den Außenhandelsbetrieben gebildetes Ergebnis aus der Außenhandelstätigkeit.

Das Ergebnis der Außenhandelstätigkeit setzt sich zusammen aus:

- dem ermittelten Ergebnis aus Handelsspanne,
- der Differenz zwischen den kalkulierten und effektiv entstandenen Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Umsatzberichtigungen aus Vorjahren

=====

Berichtigung von Export- und Importlieferungen bzw. -leistungen aus den Vorjahren. Sie sind in jedem Fall zu Lasten bzw. zu Gunsten des Umsatzes des laufenden Jahres durchzuführen.

Gründe für Umsatzberichtigungen aus Vorjahren können sein:

- Nachbelastungen, Nachberechnungen,
- Waren-Rücklieferungen, Umsatz-Stornierungen,
- Kosten oder Gutschriften aus Reklamationen und Mängelrügen,
- nachträgliche Preiskorrekturen u. a.

Außenwirtschaft

Ergebnis der Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels
=====

Von den Dienstleistungsbetrieben gebildetes Ergebnis als Differenz zwischen den Erlösen aus Dienstleistungen und den hieraus zu finanzierenden Kosten.

Exportverpackung
=====

Verpackung, die zum Export von Waren dient, muß die Gewähr geben, daß das Gut in unverminderter Qualität sein Bestimmungsziel erreicht. Hierbei ist den Gepflogenheiten der Transportart und der Länder, in denen die Waren umgeschlagen oder befördert werden, Rechnung zu tragen.

Sie dient vor allem zur Sicherung der Waren vor Transportschäden, zur Gebrauchswerterhaltung und zur Werbung.

Physisches Volumen des Außenhandelsumsatzes
=====

Ausdruck für das von Preisveränderungen bereinigte Volumen des Außenhandelsumsatzes des Exports bzw. Imports, das heißt zu Preisen eines festgelegten Basiszeitraumes.

Das physische Volumen wird insbesondere für die Darstellung der Entwicklung angewendet. Der Index des physischen Volumens des Außenhandelsumsatzes wird wie folgt ermittelt:

Index des Außenhandelsvolumens zu laufenden Preisen
Preisindex

Außenwirtschaft

Warenvertreter in der Außenhandelspreisstatistik

=====

Für die Außenhandelspreisstatistik vorgenommene Auswahl repräsentativer Ex- und Importwaren, von denen ausgehend auf die Preisentwicklung des gesamten Außenhandels geschlossen wird.

Der Warenvertreter ist eine nach Type, Abmessung, Leistung, Sortiment und Güteklasse (bei Rohstoffen und Halbfertigfabrikaten) und anderen Kennziffern genau klassifizierte Einzelware. Er ist hinsichtlich Technologie, Materialeinsatz, Verwendungszweck typisch für eine Reihe ähnlicher Waren (Warengruppe) und spiegelt deren Preisentwicklung wider.

Der Warenvertreter hat einen bedeutenden Anteil am Umsatz seiner Warengruppe bzw. spielt künftig eine bedeutende Rolle im Handel. Er ist für mehrere Jahre konstanter Bestandteil des Außenhandelsumsatzes.

Damit sind Vergleiche über einen längeren Zeitraum möglich. Die Warenvertreter werden in handelsüblichen Mengeneinheiten erfaßt.

Austauschverhältnis, zeitliches (terms of trade)

=====

Es charakterisiert das Verhältnis zwischen der Valutapreisentwicklung des Exports und der des Imports und bringt die Entwicklung der Exportpreise, dargestellt als Prozentsatz der Importpreisentwicklung zum Ausdruck.

$$\text{zeitliches Austauschverhältnis} = \frac{\text{Valutapreisindex des Exports} \cdot 100}{\text{Valutapreisindex des Imports}}$$

Handelsbilanz

=====

Gegenüberstellung von Export und Import für einen bestimmten Zeitraum. Die Handelsbilanz ist aktiv, wenn der Export überwiegt, passiv, wenn der Import überwiegt.

Außenwirtschaft

Zahlungsbilanz

=====

Umfaßt die eingegangenen und geleisteten Zahlungen aus bzw. nach dem Ausland, unabhängig davon, wann die der Zahlungsbilanz zugrunde liegenden Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen, Dienstleistungen, Kreditbewegungen u. a. entstanden sind. Die Zahlungsbilanz umfaßt gleichzeitig die Bilanz der Kreditbewegungen und der Forderungen und Verbindlichkeiten.

Exportquote

=====

Wert- oder mengenmäßiges Verhältnis des Exports zur Produktion. Sie ist zu ermitteln als Quotient aus

- der zum Absatz bestimmten Warenproduktion zuzüglich der Handelsware zu-/abzüglich der Bestandsveränderungen an Fertigerzeugnissen und
- dem Export.

Da diese Kennziffern in der Regel nur auf betrieblicher Ebene als vergleichbare Wert- oder Mengenangaben zur Verfügung stehen, wird die Exportquote in der Praxis als Näherungsgröße wie folgt ermittelt:

- auf volkswirtschaftlicher Ebene (z. B. bei internationalen Vergleichen);
Anteil des Exports zu Inlandspreisen (Betriebspreisen) an der industriellen Warenproduktion (zu effektiven Betriebspreisen bzw. zu konstanten Planpreisen),
- beim Vergleich volkswirtschaftlicher Bereiche und Zweige;
Anteil des Exports zu Betriebspreisen an der finanzgeplanten realisierten Warenproduktion.

Außenwirtschaft

Importquote

=====

Wert- oder mengenmäßiges Verhältnis des Imports zum Gesamtaufkommen an Erzeugnissen der Volkswirtschaft. Sie kann für einzelne Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen und für die Volkswirtschaft insgesamt ermittelt werden. Bei der Berechnung ist eine einheitliche Gruppierung und Bewertung erforderlich. Die Importquote kann berechnet werden als Anteil des Imports

- am Gesamtaufkommen
(Eigenproduktion + Import),
- am Inlandsverbrauch
(Eigenproduktion ./ Export + Import).

Valutaerlös

=====

Der in ausländischer Währung vom Käufer gezahlte Preis für getätigte Exporte und aktive Dienstleistungen. Er wird in nationaler Währung als Valutagegenwert ausgedrückt. Es wird zwischen Brutto- und Nettoerlös unterschieden, wobei sich der Nettoerlös durch Abzug von Boni, Rabatten, Garantieleistungen vom Bruttoerlös ergibt.

Valutaaufwand

=====

Der in ausländischer Währung an den Verkäufer gezahlte Preis für die getätigten Importe sowie die für den Transport der Ware und die für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb der DDR entstandenen Kosten.

Er wird in nationaler Währung als Valutagegenwert ausgedrückt.

Außenwirtschaft

Export immaterieller Leistungen

Wissenschaftlich-technische Ergebnisse, wissenschaftlich-technische Leistungen und andere Leistungen entsprechend der folgenden Nomenklatur:

- Erfindungen,
- Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen anderer Art über Erzeugnisse, Verfahren und Technologien in Vorbereitung und Durchführung der Produktion (auch wenn diese wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in Typen- und Einzelprojekten industrieller und anderer Objekte enthalten sind),
- Anwendungswissen zu Geräten, Maschinen und Ausrüstungen,
- Betriebs-, wirtschafts- und wissenschaftsorganisatorische Lösungen,
- Systemunterlagen für elektronische Rechentechnik; dazu gehören insbesondere Betriebssysteme, Programmkomplexe für die Inbetriebnahme, Diagnose und Wartung sowie Anwenderprojekte und -programme,
- Mikrobiologische Verfahren und Ergebnisse,
- Sorten, Züchtungsergebnisse und -verfahren landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten sowie Zuchtergebnisse und -verfahren der Tierzucht,
- Durchführbarkeitsstudien und -projekte und Dienstleistungen wissenschaftlich-technischen Charakters sowie geologische Studien,
- Leistungen der Berufs-, Fachschul- und Hochschulaus- und -weiterbildung; Entsendung von Experten und Beratern auf allen Gebieten zu kommerziellen Bedingungen,
- Wissenschaftlich-technische Ergebnisse und Leistungen des Gesundheitswesens,
- Wissenschaftlich-technische Leistungen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport,
- Industrielle Muster und Warenzeichen.

Finanzen

Verrechnungswährungen auf der Grundlage von Verrechnungsabkommen
=====

Verrechnungswährungen werden zwischen Staaten in Zahlungsabkommen festgelegt, d. h. die laufenden Zahlungen aus dem gegenseitigen Waren- und Dienstleistungsverkehr werden im Rahmen der Abkommen in der vereinbarten Währung geleistet. Das entscheidende Merkmal des Verrechnungscharakters ist die Beschränkung der Verwendung der Währungserlöse des einen Landes auf die Käufe im anderen Land nach Maßgabe des Abkommens.

Die in den beteiligten Ländern zentral mit der Verrechnung (Clearing) beauftragten Banken sichern den laufenden wechselseitigen Zahlungsverkehr. Bei einem beiderseitigen technischen Kredit (Swing) wird der wechselseitige Zahlungsfluß trotz zeitweiliger Unausgeglichenheit auf den Konten garantiert. Verrechnungsabkommen werden im allgemeinen für eine begrenzte Zeit abgeschlossen; offene Salden zu bestimmten Zeitpunkten oder bei Abkommensauslauf werden nach den getroffenen Vereinbarungen - Zahlungen in konvertibler Währung oder Warenlieferung - innerhalb einer bestimmten Frist bereinigt.

Markkredit der Außenhandelsbetriebe bei der Abwicklung des Außenhandels
=====

Kredit, den die Außenhandelsbetriebe der DDR für die Finanzierung des Exports und Imports nach Einsatz ihrer eigenen Mittel von der zuständigen Bank in Mark im Rahmen des Planes erhalten.

Als Sicherheitsobjekte dienen insbesondere Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen. Die Kredite sind in Übereinstimmung mit den planmäßigen bzw. vereinbarten Forderungsumschlagsfristen sowie Verrechnungsfristen zurückzuzahlen. Im Export werden Kredite gewährt, um den Zeitraum, der zwischen der Zahlung an den inländischen Hersteller und dem Eingang des Exporterlöses in Valuta liegt, zu überbrücken.

Beim Import wird durch Kredit der Zeitraum überbrückt, der zwischen der Zahlung an den ausländischen Lieferanten und dem Eingang des Rechnungsgegenwertes vom inländischen Käufer liegt.

Finanzen

Valutakredite

Kredite in kapitalistischen Währungen an Außenhandelsbetriebe zur Finanzierung planmäßiger Importe mit dem Ziel der Erreichung eines höheren Nutzeffektes in der Zirkulationssphäre. Kurz- und langfristige Valutakredite können den Außenhandelsbetrieben von der Bank im Rahmen der Jahreskennziffern zur kostengünstigeren Durchführung geplanter Importe (Ausnutzung der Marktsituationen, Ausnutzung des unterschiedlichen Zinsniveaus zwischen Valutakrediten und kommerziellen Krediten, Erzielung von Preisnachlässen, Skonti und Rabatte) gewährt werden. Valutakredite sind im Rahmen des Planes zurückzuzahlen.

Devisenkredite

Können den Kombinat und Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften gewährt werden für Zusatzimporte an Maschinen und Ausrüstungen, die kurzfristig einen Zuwachs an Produktion für den Export über den Plan hinaus mit hoher Exportrentabilität oder die zusätzliche Ablösung von Importen ermöglichen.

Zahlungsbedingungen (Außenhandel)

Durch Vertrag geregelte Verpflichtungen des inländischen und des ausländischen Vertragspartners zu den Zahlungsbedingungen aus der Abwicklung eines Außenhandelsgeschäftes.

Siehe auch Definition "Valutapreis"

Importkredite

Kredite in Mark der DDR, die von den zuständigen Banken an Kombinate, Kombinatbetriebe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften für Importe an Maschinen und Ausrüstungen - außer Anlagenimporten, Komplettierungsimporten und Importen für Produktionsverbrauch - gewährt werden. Die Kreditausreichung erfolgt an den Bedarfsträger (Nutzer der Maschinen und Ausrüstungen) nach Prüfung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Importes und auf der Grundlage der Importatteste.

Finanzen

Importkredite umfassen auch Kredite in Mark der DDR, die von den zuständigen Banken an Außenhandelsbetriebe zur Finanzierung planmäßiger Importe bis zur Bezahlung durch die inländischen Abnehmer gewährt werden.

An- und Verkauf von Valuta

=====

Kauf bzw. Verkauf von Valuta gegen Mark der DDR durch die zuständigen Banken. Der Ankauf von Valuta ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit

- dem Export,
- aktiven Verkehrs- und anderen Dienstleistungen,
- nichtkommerziellem Zahlungsverkehr mit dem Ausland,
- dem Besuchs- und Reiseverkehr einschließlich Touristik von Ausländern in der DDR.

Der Verkauf von Valuta ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit

- dem Import,
- passiven Verkehrs- und anderen Dienstleistungen,
- nichtkommerziellem Zahlungsverkehr mit dem Ausland (z. B. Transfer von Arbeitseinkommen),
- der Deckung der Aufenthaltskosten bei Reisen in das Ausland.

Zahlungsabkommen

=====

Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten über die Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs.

Die technische Durchführung von Zahlungsabkommen kann durch Vereinbarungen dazu bevollmächtigter Banken geregelt werden (Bankenvereinbarungen).

Valutapreis

=====

Auf dem Gebiet der Außenwirtschaft in der Währung eines anderen Staates kalkulierter oder erzielter Preis für den Export von Waren oder Leistungen bzw. gezahlter Preis für den Import von Waren oder Leistungen.

Finanzen

Bestandteile sind:

- **Zahlungstermin**

Er legt den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung fest, d. h. die Frist, in der der Schuldner zu zahlen hat.

- **Zahlungsart**

Die gebräuchlichsten Zahlungsarten sind die direkte Bezahlung durch Überweisung, mit Scheck oder Wechsel, das Dokumenteninkasso und das Akkreditiv sowie im sozialistischen Wirtschaftsgebiet das Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren). Aus der Zahlungsart ergibt sich, wie der Schuldner gegen Zahlung die Verfügung über die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung erlangt. Daraus ergibt sich für den Gläubiger, unter welcher Voraussetzung (z. B. Übergabe der Warendokumente an den Käufer) ihm der zu zahlende Betrag zusteht.

- **Zahlungswährung**

Sie bezeichnet die ausländische Währung, in der die Kaufpreise tatsächlich bezahlt werden müssen.

- **Zahlungsort**

Er ist der im Kaufvertrag vereinbarte Ort, an dem die Zahlung zu leisten ist, d. h. der Erfüllungsort für die Bezahlung der gelieferten Waren.

Außerdem können die Zahlungsbedingungen den im Kaufvertrag festgelegten Preis modifizieren (Skonti, Boni, Rabatt), eine Bankgarantie vorsehen oder eine Wertsicherungsklausel enthalten.

Valutafonds

=====

Fonds in ausländischen Währungen auf Bankkonten. Ihre Bildung und Verwendung wird planmäßig entsprechend dem staatlichen Valutamonopol organisiert. Die Mittel sind vorrangig zur Rationalisierung der Produktion zu verwenden.

DOC.163

**Erhebungsunterlagen
Monatliche Exportberichterstattung**

Beilage 3

0. Allgemeine Angaben

Berichtspflichtiger (Anschrift):		01	Betriebsnummer		Lsp.	1-8	
		02	Bezirk/Kreis			9-12	
		03					
		04					
		05	Wirtschaftsleitendes Organ			13-16	
		Fernamt:	Nr.:	06			
		Bearbeiter:	App-Nr.:	07			
		Verteiler:		08			
		- Original und 1. Durchschrift an Kreisstelle der Staatl. Zentralverwaltung für Statistik		09			
		- 2. Durchschrift an wirtschaftsleitendes Organ		10	Kartenkennzeichen	003	78-80
- 3. Durchschrift an Staatsbankfiliale							
Berichtszeitraum vom 1.1. bis	31.1. bzw. 31.7.	28.2. bzw. 31.8.	31.3. bzw. 30.9.	30.4. bzw. 31.10.	31.5. bzw. 30.11.	30.6. bzw. 31.12.	
T	Vorlage bis	1. Werktag nach Monatsende					
	Rückgabe bis	5. Werktag vor Monatsende					
Für die Richtigkeit	Datum						
	Leiter des Betriebes						
	Hauptbuchhalter						

14. Vorliegende Verträge für das Nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet nach Quartalen (kumulativ)

Berichtszeitraum 1.1. bis	Vorliegende Verträge für das NSW mit Leistungszeit						Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen	
	I. Quartal	I.-II. Quartal	I.-III. Quartal	I. Quartal	I.-II. Quartal	I.-III. Quartal		
	des laufenden Jahres			des Folgejahres				
	LK-Nr. 410	in 1000 Valutamark						
	1	2	3	4	5	6	7	8
21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31.1.								
28.2.								
31.3.								
30.4.								
31.5.								
30.6.								
31.7.								
31.8.								
30.9.								
31.10.								
30.11.								
31.12.								

Berichtszeitraum ¹⁾	Exportplan		Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr	Nur auf besondere Anweisung der SZS auszufüllen	Auslieferungen einschl. Vorauslieferungen			Vorliegende Verträge mit Leistungszeit für das Folgejahr
	für das Berichtsjahr	für den Berichtszeitraum			im Berichtszeitraum		im gleichen Zeitraum des Vorjahres zu BP des Vorjahres	
					zu Betriebspreisen des Berichtsjahres	zu Betriebspreisen des Vorjahres		

2. Sozialistisches Wirtschaftsgebiet (Betriebspreis)

1.1. bis	LK-Nr. 111	Betriebspreis in 1000 Mark							
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31.1./31.7.									
28.2./31.8.									
31.3./30.9.									
30.4./31.10.									
31.5./30.11.									
30.6./31.12.									

Kosten und Erlösschmälerungen - Export in TM VSW/TVM

Exportplan bis Ende des 1. Folgemonats in TM VSW/TVM

1.1. bis	LK-Nr. 121	SW	RGW	UdSSR	NSW	SW	UdSSR	NSW	
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31.1./31.7.									
28.2./31.8.									
31.3./30.9.									
30.4./31.10.									
31.5./30.11.									
30.6./31.12.									

6. darunter von 2.: UdSSR (Betriebspreis)

1.1. bis	LK-Nr. 131	Betriebspreis in 1000 Mark							
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31.1./31.7.									
28.2./31.8.									
31.3./30.9.									
30.4./31.10.									
31.5./30.11.									
30.6./31.12.									

8. Nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet (Betriebspreis)

1.1. bis	LK-Nr. 211	Betriebspreis in 1000 Mark							
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31.1./31.7.									
28.2./31.8.									
31.3./30.9.									
30.4./31.10.									
31.5./30.11.									
30.6./31.12.									

¹⁾ Nichtzutreffendes Datum streichen

Betrieb:

Betriebsnummer:

Berichtszeitraum ¹⁾	Exportplan		Vorliegende Verträge mit Leistungszeit		Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) im Berichtszeitraum	Rückstände in der Vertrags-erfüllung	Voraussichtliche Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) vom 1. 1. bis Ende	
	für das Berichtsjahr	für den Berichtszeitraum	im Berichtsjahr	für den Berichtszeitraum			des 1. Folgemonats	des 2. Folgemonats

1. Sozialistisches Wirtschaftsgebiet (Valutagegenwert)

1. 1. bis	LK-Nr. 110	in 1000 Mark VGW							
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31. 1./ 31. 7.									
28. 2./ 31. 8.									
31. 3./ 30. 9.									
30. 4./ 31. 10.									
31. 5./ 30. 11.									
30. 6./ 31. 12.									

3. darunter von 1.: RGW-Länder, insgesamt (Valutagegenwert)

1. 1. bis	LK-Nr. 120	in 1000 Mark VGW							
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31. 1./ 31. 7.									
28. 2./ 31. 8.									
31. 3./ 30. 9.									
30. 4./ 31. 10.									
31. 5./ 30. 11.									
30. 6./ 31. 12.									

5. darunter von 3.: UdSSR (Valutagegenwert)

1. 1. bis	LK-Nr. 130	in 1000 Mark VGW							
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31. 1./ 31. 7.									
28. 2./ 31. 8.									
31. 3./ 30. 9.									
30. 4./ 31. 10.									
31. 5./ 30. 11.									
30. 6./ 31. 12.									

7. Nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet (Valutagegenwert)

1. 1. bis	LK-Nr. 210	in 1000 Valutamark							
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31. 1./ 31. 7.									
28. 2./ 31. 8.									
31. 3./ 30. 9.									
30. 4./ 31. 10.									
31. 5./ 30. 11.									
30. 6./ 31. 12.									

1) Nichtzutreffendes Datum streichen

Berichtszeitraum ¹⁾	davon: (von Abschnitt 7, Spalten 1, 3, 5, 6)							
	Exportplan für das Berichtsjahr	Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr	Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) im Berichtszeitraum	Rückstände in der Vertragserfüllung	Exportplan für das Berichtsjahr	Vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr	Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) im Berichtszeitraum	Rückstände in der Vertragserfüllung

9. Konvertierbare Devisen (Valutagegenwert)

10. Verrechnungswährungen (Valutagegenwert)

1.1. bis	LK-Nr. 220	in 1000 Valutamark				LK-Nr. 230	in 1000 Valutamark					
		1	3	5	6		1	3	5	6		
		21-23	24-29	30-35 leer 36-41	42-47 leer 48-53		54-59	21-23	24-29	30-35 leer 36-41	42-47 leer 48-53	54-59
31.1./31.7.												
28.2./31.8.												
31.3./30.9.												
30.4./31.10.												
31.5./30.11.												
30.6./31.12.												

11. Bundesrepublik Deutschland (Valutagegenwert)

12. Westberlin (Valutagegenwert)

1.1. bis	LK-Nr. 240	in 1000 Valutamark				LK-Nr. 250	in 1000 Valutamark					
		1	3	5	6		1	3	5	6		
		21-23	24-29	30-35 leer 36-41	42-47 leer 48-53		54-59	21-23	24-29	30-35 leer 36-41	42-47 leer 48-53	54-59
31.1./31.7.												
28.2./31.8.												
31.3./30.9.												
30.4./31.10.												
31.5./30.11.												
30.6./31.12.												

13. Sonstige Angaben

	vorliegende Verträge mit Leistungszeit für das Folgejahr			Rückstände auf Grund fehlender Dokumentenbestätigung		Frei für Anforderungen der wirtschaftsleitenden Organe			
	SW	UdSSR	NSW	SW	NSW				
	LK-Nr. 310	in TM VGW		in TVM					
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	21-23	24-29	30-35	36-41	42-47	48-53	54-59	60-65	66-71
31.1./31.7.									
28.2./31.8.									
31.3./30.9.									
30.4./31.10.									
31.5./30.11.									
30.6./31.12.									

1) Nichtzutreffendes Datum streichen

RICHTLINIE ZUR Exportberichterstattung

Diese Richtlinie ist für alle meldepflichtigen Betriebe und Einrichtungen bindend.

Spezielle Anweisungen anderer Organe über zusätzliche Informationsanforderungen, soweit sie nicht von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt wurden, sind nicht zu befolgen.

Bei Verstößen finden die Ordnungsstrafbestimmungen gemäß § 30 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) und § 6 der Zweiten Verordnung vom 10. Juli 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 215) Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

1. Gültige Rechtsvorschriften
2. Allgemeine Festlegungen zur Durchführung der Berichterstattung über den Export sowie zur Sicherung ihrer Ordnungsmäßigkeit
 - 2.1. Gültigkeit und Weisungsbefugnis
 - 2.2. Berichterstattungspflicht
 - 2.3. Abgabetermin und Verteiler der Formblätter
 - 2.4. Allgemeine Angaben auf dem Formblatt S 113
 - 2.5. Berichtszeiträume
 - 2.6. Berichtigungen
 - 2.7. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben
3. Bewertung und Gliederung des Exportes
 - 3.1. Bewertung des Exportes zum Valutagegenwert
 - 3.2. Bewertung des Exportes zum Inlandpreis
 - 3.3. Bewertung des Exportes zu Inlandpreisen des Vorjahres
 - 3.4. Gliederung des Exportes nach Wirtschafts- und Währungsgebieten
 - 3.5. Entschlüsselung des Wirtschafts- und Währungsgebietes aus dem Exportauftrag (EA)
4. Hinweise und Festlegungen zum Ausfüllen des Formblattes
 - 4.1. Allgemeine Hinweise und Besonderheiten bei der Exportabrechnung
 - 4.2. Exportplan
 - 4.3. Exportverträge
 - 4.3.1. Vertragsänderung/Vertragsaufhebung
 - 4.3.2. Am Ende des Vorjahres nicht erfüllte Verträge (Vertragsüberhänge)
 - 4.4. Auslieferungen (einschließlich Vorauslieferungen) seit Jahresbeginn
 - 4.4.1. Dokumentenbestätigung
 - 4.4.2. Kosten- und Erlösbemerkungen aus Exportreklamationen
 - 4.4.3. Lieferungen auf Lager
 - 4.4.4. Rücklieferungen von Exportwaren
 - 4.4.5. Vorauslieferungen
 - 4.4.6. Rückstände in der Vertragserfüllung
 - 4.4.7. Voraussichtliche Auslieferungen in den Folgemonaten (Vorschauwerte)
 - 4.5. Nachhebungsangaben für das Vorjahr
 - 4.6. Sonderregelungen
 - 4.7. Bemerkungen des Betriebes zu den im Formblatt ausgewiesenen Zahlenwerten
5. Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit im Formblatt S 113
 - 5.1. Beziehungen zwischen den einzelnen Kennziffern des Formblattes
 - 5.2. Durchzuführende Kontrollrechnungen

- Anordnung vom 7. Mai 1976 über Rechnungsführung und Statistik im Außenhandel (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates)
- Anordnung vom 10. Februar 1982 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses und die Gewährung von Exportstützungen (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates)
- Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) sowie 2. Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1980 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I/1981 Nr. 3 S. 33) und die 3. Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1981 (GBl. I Nr. 7 S. 85)
- Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (GBl. SDr. Nr. 800; Ber. Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 - GBl. I Nr. 41 S. 391 -), AO Nr. 3 vom 6. September 1982 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (GBl. I Nr. 35)
- Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I/1976 Nr. 2 S. 21)
- Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. SDR. Nr. 1020 - 1980 -) sowie die Anordnung Nr. 1 vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109), Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365), Nr. 4 vom 28. März 1983 (GBl. SDr. Nr. 1020/1 K), Teil K Nr. 4 vom 31. März 1983 (GBl. SDr. Nr. 1122)
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik - Ausgabe 1980 - einschließlich aller dazu herausgegebenen Ergänzungen, insbesondere Teil 3 - (erhältlich beim Staatsverlag der DDR)
- Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - (GBl. I Nr. 14 S. 293)
- Durchführungsbestimmung vom 4. August 1982 zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 29)
- Anordnung vom 19. Mai 1982 über die Einheitliche Erfassung der Export-Vertragsbindung durch die Außenhandels- und Exportbetriebe (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates)
- Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1983 über die einheitliche Erfassung der Export-Vertragsbindung durch die Außenhandels- und Exportbetriebe (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates)
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1980 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels - Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge - (GBl. I Nr. 3 1981 S. 33)
- Richtlinie vom 8. Oktober 1975 für die Einreichung und den Durchlauf von Dokumenten zu Exportgeschäften (herausgegeben von der Deutschen Außenhandelsbank)

Weitere zu beachtende Rechtsvorschriften werden sachbezogen in den einzelnen Abschnitten der Richtlinie zur Exportberichterstattung genannt.

1. Gültige Rechtsvorschriften

Der Abrechnung der Exportlieferungen und -leistungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zugrunde:

- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 24. Juli 1975 - Beschluß des Ministerrates (GBl. I Nr. 36 S. 839)
- Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585; Ber. Zweite Verordnung vom 10. Juli 1980 - GBl. I Nr. 22 S. 215 - Dritte Verordnung vom 28. Januar 1982 - GBl. I Nr. 6 S. 125)

2. Allgemeine Festlegungen zur Durchführung der Berichterstattung über den Export sowie zur Sicherung ihrer Ordnungsmäßigkeit

Die Durchführung der Exportaufgaben stellt hohe Anforderungen an die Exportbetriebe. Um auf allen Ebenen einen einheitlichen, aktuellen und exakten Überblick über den Stand der Durchführung des Exportplanes zu gewährleisten, ist eine gewissenhafte Abrechnung der vertraglichen Sicherung und der Realisierung des Exportes nach Wirtschafts- und Währungsgebieten erforderlich.

X. Klaus. Absatz C. des § 18

Zwischen den Exportbetrieben und den Außenhandelsbetrieben sind die monatlichen Ergebnisse des Standes der Vertragsbindung und der Realisierung des Exportes auf der Grundlage der für Industrie und Außenhandel einheitlich geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen, um damit übereinstimmende Angaben in der Berichterstattung zu sichern.

2.1. Gültigkeit und Weisungsbefugnis

Die methodischen Festlegungen in dieser Richtlinie haben Gültigkeit für alle Exportkennziffern des Formblattes S 113.

Die Erstellung von Anweisungen zur Abrechnung kann nur mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen. Anweisungen anderer Organe für zusätzliche Informationsanforderungen, soweit sie nicht von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt wurden, sind nicht zu befolgen.

In solchen Fällen sind die Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sofort in Kenntnis zu setzen.

2.2. Berichterstattungspflicht

Zur statistischen Berichterstattung über den Export auf Formblatt S 113 sind alle Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, soweit sie vom übergeordneten Organ eine Exportplanaufgabe (unter Berücksichtigung der Differenzierung nach SW und NSW) erhalten haben bzw. auf Grund eines vorliegenden Exportvertrages Erzeugnisse bzw. Leistungen exportieren.

Im einzelnen sind auf Formblatt S 113 berichtspflichtig:

– ökonomisch und juristisch selbständige Betriebe der Kombinate, die gemäß Ministerratsbeschuß vom 9.2.1972 im Betriebsregister der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Planungs- und Abrechnungseinheiten registriert sind,

– Kombinate, soweit sie keine ökonomisch und juristisch selbständigen Kombinatebetriebe haben, die aber als Planungs- und Abrechnungseinheiten im Betriebsregister der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik registriert sind,

– Betriebe und Einrichtungen aller anderen Wirtschaftsbereiche und aller Eigentumsformen.

Darüber hinaus können zur Deckung des Informationsbedarfs örtlicher Organe von den Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auch ausgewählte (für das Territorium bedeutungsvolle) Teilbetriebe in die Berichtspflicht einbezogen werden.

2.3. Abgabetermin und Verteiler der Formblätter

Der auf dem Formblatt S 113 festgelegte Abgabetermin und Verteiler sind verbindlich.

Das Formblatt S 113 ist monatlich am 1. Werktag nach Monatsende der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch die berichtspflichtigen Betriebe und Einrichtungen zu übergeben.

Die Kreis- bzw. Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind berechtigt, noch konkretere Festlegungen zum Abgabetermin (Uhrzeit) zu treffen. Die von der zuständigen Kreis- bzw. Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegte bzw. abgestimmte Uhrzeit ist bindend und unbedingt einzuhalten, um den vorgesehenen Ablauf der maschinellen Aufbereitung und der Überbe der Ergebnisse an die Partei- und Staatsorgane zu gewährleisten.

Es ist folgende Anzahl an Formblättern auszufüllen und den nachstehend genannten Organen zu übergeben:

Das Fbl. S 113 ist 5fach anzufertigen.

– 2 Exemplare sind der zuständigen Kreisstelle der SZS,

– 1 Exemplar an das wirtschaftsleitende Organ,

– 1 Exemplar an die Staatsbankfiliale

zu übergeben.

1 Exemplar verbleibt im Betrieb.

Die Formblätter sind in der aufgeführten Reihenfolge den entsprechenden Organen zu übergeben. Das Formblatt ist ein Pendelbogen mit einer halbjährlichen Laufzeit.

2.4. Allgemeine Angaben auf dem Formblatt S 113

Die Schlüssel-Nummern im Abschnitt 0 des Formblattes (Betriebsnummer, Bezirk, Kreis, Kombinatnummer, wirtschaftsleitendes Organ) sind der den Betrieben von der jeweils zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergebenen Mitteilung zu entnehmen.

Eine erneute Mitteilung an die Betriebe erfolgt nur bei Veränderung einer oder mehrerer der genannten Schlüsselnummern.

2.5. Berichtszeiträume

Bei Eintragungen in den Formblättern für die betreffenden Berichtszeiträume ist zu beachten, daß sich die Angaben auf die Zeit vom ersten bis einschließlich letzten Tag des Berichtszeitraumes beziehen, und zwar

– Angaben für den Berichtszeitraum:

1. 1. bis zum letzten Tag des Berichtszeitraumes

– Angaben mit Vorschau:

1. 1. bis Ende des 1. bzw. 2. Folgemonats, -jahres, -quartals

– Angaben für das Berichtsjahr:

1. 1. bis 31. 12. des jeweiligen Berichtsjahres.

Im Formblatt ist der nicht zutreffende Berichtszeitraum zu streichen.

2.6. Berichtigungen

Das Formblatt S 113 ist mit seinen Kennziffern ein wichtiges Dokument zum Nachweis der durchgeführten Exporte. Das erfordert besondere Gewissenhaftigkeit.

– Deshalb sind nach dem 1. Werktag (Abgabetermin des Fbl.) bis spätestens 2. Werktag mittags nur in besonderen Ausnahmefällen Korrekturen der für den aktuellen Berichtszeitraum bereits gemeldeten Werte zulässig. Diese Korrekturen haben schriftlich und vom Leiter und vom Hauptbuchhalter des Betriebes durch Unterschrift bestätigt zu erfolgen.

– Korrekturen der Angaben für vorangegangene Berichtszeiträume (Vormonat und früher) sind ebenfalls nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie bedürfen

• der Zustimmung der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

• der Schriftform mit Angabe der Höhe und des Grundes der beantragten Korrektur.

Nicht durch die Unterschriften des Leiters und des Hauptbuchhalters des Betriebes bestätigte Korrekturen im Fbl. S 113 finden bei den zuständigen Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik keine Anerkennung.

Die betrieblichen Unterlagen sind bei allen nachträglichen Korrekturen ebenfalls zu berichtigen.

Die Betriebe haben zu sichern, daß die im Fbl. S 113 für die einzelnen Kennziffern ausgewiesenen Werte jederzeit anhand der betrieblichen Unterlagen nachgewiesen werden können.

2.7. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben

Leiter und Hauptbuchhalter des Betriebes haben durch ihre Unterschrift zu bestätigen:

– die Richtigkeit der Zahlenwerte auf Fbl. S 113 einschließlich der allgemeinen Angaben im Abschnitt 0,

– die Notwendigkeit und Richtigkeit nachträglicher Änderungen der Angaben gemäß Pkt. 2.6. der Richtlinie.

3. Bewertung und Gliederung des Exportes

Die Bewertung erfolgt in Rechnungsführung und Statistik zum

– Valutagegenwert und

– Inlandpreis.

3.1. Bewertung des Exportes zum Valutagegenwert

Die Bewertung des Exportes wird auf der Basis fob (DDR-Hafen) bzw. frei Grenze der DDR vorgenommen. Entsprechend der Planungsordnung erfolgt die Abrechnung aller Kennziffern des Formblattes (wie Plan, Verträge, Auslieferungen) auf der Basis des fob-Netto-Wertes (d. h. fob-Brutto-Wert abzüglich Boni, Rabatte, Garantiepauschale, Zinsen für Kredite über 360 Tage). Die fob-Werte zu Valutapreisen werden in den Exportaufträgen durch die Außenhandelsbetriebe übergeben.

Die Eintragung für den Export in das sozialistische Wirtschaftsgebiet erfolgt in 1000 Mark Valutagegenwert (VGW) ohne Dezimale und in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet in 1000 Valutamark (VM) ohne Dezimale. Der Wert der Verpackung (handelsübliche Umhüllung der Exportgüter zur Sicherung vor Transportschäden, zur Gebrauchswertenerhaltung und zur Werbung) muß – soweit er Bestandteil des Valuta-Preises auf der Basis fob (DDR-Hafen) bzw. frei Grenze DDR ist – auch in alle Angaben einbezogen werden. Die Bewertung des Exportes hat zu den für den jeweiligen Zeitraum geltenden Umrechnungsverhältnissen und zu effektiven Preisen des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

3.2. Bewertung des Exportes zum Inlandpreis

Hierbei bildet die Grundlage der Bewertung der Betriebspreis (BP) bzw. in Ausnahmefällen der Industrieabgabepreis (IAP). Das tritt dann ein, wenn die produktgebundene Abgabe entsprechend den Rechtsvorschriften von den Außenhandelsbetrieben zu bezahlen ist.

Betriebspreis ist der in der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe und Kombinate angewendete Preis. Er umfaßt die kalkulationsfähigen Kosten und den kalkulatorischen Gewinnzuschlag. Der Betriebspreis ist Bestandteil des Industrieabgabepreises. Er ist mit dem Industrieabgabepreis identisch, wenn entsprechend den Grundsätzen für die Bildung der Industriepreise und Verbraucherpreise keine produktgebundenen Abgaben/Preisstützungen festgelegt sind. Den Betriebspreisen liegt in der Regel der Aufwand zugrunde, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes entspricht.

3.3. Bewertung des Exportes zu Inlandpreisen des Vorjahres

Durch Ausschaltung der Preisveränderungen gegenüber dem Vorjahr und durch Eliminierung betriebsstruktureller Veränderungen werden die Bedingungen für vergleichbare Kennziffern zu Inlandpreisen geschaffen. In den Spalten 6 der Abschnitte 2, 6 und 8 „Auslieferungen einschließlich Vorauslieferungen im Berichtszeitraum zu Betriebspreisen des Vorjahres“ sind die eingetretenen Preisveränderungen zu eliminieren.

Hierfür können verschiedene Methoden angewendet werden:

- direkte Bewertung des Exportes zu Preisen des Vorjahres:
 - Bei Betrieben mit geringem Sortiment kann auf Einzelpreise der Erzeugnisse im Berichtsjahr und Vorjahr zurückgegangen werden.
 - Ermittlung des absoluten Volumens der Preisänderungen für die beteiligten Erzeugnisse und Korrektur der Auslieferungen im Berichtszeitraum (Spalte 6 des Formblattes) um die eingetretenen Preisänderungen.
- Näherungsrechnung mit Hilfe von Preisänderungskoeffizienten für die Erzeugnisgruppe.

3.4. Gliederung des Exportes nach Wirtschafts- und Währungsgebieten

Der Export ist wie folgt zu gliedern:

1. Sozialistisches Wirtschaftsgebiet

darunter: RGW-Länder
darunter: UdSSR

2. Nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet

davon die Währungsgebiete
Konvertierbare Devisen
Verrechnungswährungen
Bundesrepublik Deutschland
Westberlin

Die Unterteilung des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebietes erfolgt nach den Währungsgebieten, d.h. nach der Art der Währung, in der die Begleichung des Rechnungsbetrages durch den Kunden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen hat:

Konvertierbare Devisen
Lieferungen gegen frei konvertierbare Währungen
Verrechnungswährungen
Lieferungen gegen Verrechnungswährungen
Bundesrepublik Deutschland
Lieferungen in die BRD gegen Verrechnungseinheiten (VE)
Westberlin
Lieferungen nach Westberlin gegen Verrechnungseinheiten (VE)

3.5. Entschlüsselung des Wirtschafts- und Währungsgebietes aus dem Exportauftrag

Durch den Außenhandelsbetrieb erfolgt die verschlüsselte Angabe des Wirtschafts- und Währungsgebietes sowie des Käuferlandes in der 2. Datenzeile der Alonge zum Exportauftrag bzw. der Globalgenehmigung. Aus diesen Angaben können die Betriebe des Wirtschafts- und Währungsgebietes sowie das Käuferland entschlüsseln.

Die im Exportauftrag bzw. in der Globalgenehmigung angegebene Schlüsselnummer für das Wirtschafts- und Währungsgebiet sowie für das Land basiert auf dem internen Schlüsselverzeichnis der Länder, Wirtschafts- und Währungsgebiete des Ministeriums für Außenhandel.

Die Nummer des Exportauftrages bzw. der Globalgenehmigung umfaßt mehrere Zifferngruppen. Jede Zifferngruppe des Wirtschaftsgebietes-, Währungsgebiets- und Länderschlüssels besteht aus 6 Ziffern. Dabei ist die 1. Stelle des Wirtschaftsgebietes

- 1 Sozialistisches Wirtschaftsgebiet
- 2 Kapitalistisches Industrieländer
- 3 Entwicklungsländer

Die 2. Stelle beinhaltet:

- 1 UdSSR
- 2 Übrige RGW-Länder
- 3 Übrige sozialistische Länder (außer Jugoslawien)
- 4 Jugoslawien

- 6 Verrechnungswährungen
- 7 Konvertierbare Devisen
- 8 BRD (Verrechnungseinheiten)
- 9 Westberlin (Verrechnungseinheiten)

Die 3. bis 5. Stelle ist die Ländernummer, und die 6. Stelle ist die Kontrollziffer für die EDV-Anlage.

Beispiele:

- 11 160 RGW-Land - UdSSR
- 12 148 RGW-Land - VR Polen
- 13 441 Übriges sozialistisches Land - Koreanische VDR
- 14 132 Sozialistische Förderative Republik Jugoslawien
- 26 115 Kapitalistisches Industrieland Verrechnungswährung - Finnland
- 27 115 Kapitalistisches Industrieland Konvertierbare Devisen - Finnland
- 28 108 Kapitalistisches Industrieland Verrechnungseinheit (VE) - BRD
- 29 170 Kapitalistisches Industrieland Verrechnungseinheit (VE) - Westberlin
- 36 479 Entwicklungsland Verrechnungswährung - Syrien
- 37 479 Entwicklungsland Konvertierbare Devisen - Syrien

4. Hinweise und Festlegungen zum Ausfüllen des Formblattes (Eintragung der Planwerte, ordnungsgemäße statistische Erfassung der Verträge, der Auslieferungen, der Vorschauwerte sowie der Nacherhebungsangaben)

4.1. Allgemeine Hinweise und Besonderheiten bei der Exportabrechnung

Beim Ausfüllen des Formblattes S 113 sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- In die Abrechnung sind nur Plangeschäfte (keine Sondergeschäfte = Geschäfte außerhalb des Planes) einzubeziehen. Im Exportauftrag ist gekennzeichnet, ob es sich um planmäßigen oder außerplanmäßigen Export handelt. In Zweifelsfällen ist eine Konsultation des zuständigen Außenhandelsbetriebes (AHB) vorzunehmen.
- Betriebe und Einrichtungen, die nur im Vorjahr Exporte getätigt haben, sind ebenfalls verpflichtet, ein Formblatt mit den Vorjahresangaben (Nacherhebung zu Betriebspreisen) abzugeben.
- Von den Erlösen aus dem Export von Erzeugnissen und Leistungen zum Valutagenwert sind alle angefallenen Kosten und Erlöschmälerungen aus Exportreklamationen abzusetzen. Die so bereinigten Exportlieferungen und -leistungen sind Grundlage für die Ermittlung der Exportplannerfüllung.
- Exporte zur Finanzierung von Komplettierungsimporten gegen NSW-Währung, die zur Realisierung von Anlagenexportvorhaben getätigt werden, sind kein Bestandteil des Exportplanes und daher nicht in die Exportplanabrechnung einzubeziehen.

Komplettierungsimporte können im einzelnen sein:

- Zulieferungen von Ausrüstungen, Maschinen und Geräten
- Projektierungsleistungen
- Bau- (einschließlich Baumaterialien), Montage-, Transport- und sonstige örtliche Leistungen im Ausland
- Lizenzen.

Die Abrechnung der Exporte zur Finanzierung von Komplettierungsimporten erfolgt entsprechend der Anordnung vom 30. April 1981 über Leitung, Planung und Abrechnung von Komplettierungsimporten im Anlagenexport.

Bestellungen bei Exporten sind kein Bestandteil der Planung und Abrechnung von Exporterzeugnissen. Dazu gehören:

- kostenlose Zulieferung von Erzeugnissen durch den ausländischen Vertragspartner zur weiteren Verarbeitung in der DDR bzw. Komplettierung und Verpackung von Exporterzeugnissen der DDR
- ergebnisbezogene, vom ausländischen Vertragspartner geforderte Zulieferungen zur Ausstattung bzw. Komplettierung von Exporterzeugnissen der DDR, einschließlich der Beistellungsimporte aus Lastenheftbedingungen, die gegen Bezahlung erfolgen.

- Exporte von Waren und Leistungen, die zur Tilgung von Devisenkrediten dienen, sind außerplanmäßige Exporte. Sie sind deshalb nicht im Formblatt S 113 abzurechnen.

Für die Abrechnung von Exporten zur Tilgung von Devisenkrediten gelten die Richtlinien über Devisenkreditgewährung (Beschluss des Ministerrates vom 12. 12. 1978) und die Mitteilung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 2. 8. 1979 zu dem Kontenrahmen.

- Zulieferungen für den Anlagenexport dürfen nicht als Export im Formblatt S 113 abgerechnet werden. Die Abrechnung des Anlagenexports erfolgt in Übereinstimmung mit den planmethodischen Festlegungen durch die General- und Hauptauftragnehmer von Anlagen, die vom Außenhandelsbetrieb den Exportauftrag erhalten.

Zur Ermittlung des Exportes zum
Währungsgebiet (JAP I B) müssen
die entsprechenden Beauftragten
beachtet werden

Bitte Name und Nummer in den entsprechenden Zeilen eintragen

- Die Exporte immaterieller Leistungen sind, sofern sie Bestandteil des Exportplanes sind, im Formblatt S 113 zu erfassen und abzurechnen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Immaterielle Leistungen als Bestandteil des Exportplanes dürfen nicht gleichzeitig als Valuta-Dienstleistungen geplant und abgerechnet werden.
- Immaterielle Leistungen, die im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht auf kommerzieller Basis erbracht werden, sind nicht als Export immaterieller Leistungen zu planen und abzurechnen.
- Für die Planung und Abrechnung gilt das Nettoprinzip, d.h., Valutaaufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung des Exportes immaterieller Leistungen sind aus den Valutaerlösen zu finanzieren und nicht auf die Exportplanerfüllung anzurechnen.

Zu den immateriellen Leistungen gehören:

- Erfindungen,
- Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen anderer Art über Erzeugnisse, Verfahren und Technologien in Vorbereitung und Durchführung der Produktion (auch wenn diese wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in Typen und Einzelprojekten industrieller und anderer Objekte enthalten sind)
- Anwendungswissen zu Geräten, Maschinen und Ausrüstungen,
- Betriebs-, wirtschafts- und wissenschaftsorganisatorische Lösungen,
- Systemunterlagen für elektronische Rechentechnik, dazu gehören insbesondere Betriebssysteme, Programmkomplexe für die Inbetriebnahme, Diagnose und Wartung sowie Anwendungsprojekte und -programme.
- Mikrobiologische Verfahren und Ergebnisse,
- Sorten, Züchtungsergebnisse und -verfahren landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten sowie Züchtergebnisse und -verfahren der Tierzucht,
- Durchführbarkeitsstudien und -projekte und Dienstleistungen wissenschaftlich-technischen Charakters sowie geologische Erkundungsleistungen,
- Leistungen der Berufs-, Fachschul- und Hochschulaus- und -weiterbildung, Entsendung von Experten und Beratern auf allen Gebieten zu kommerziellen Bedingungen,
- Wissenschaftlich-technische Ergebnisse und Leistungen des Gesundheitswesens,
- Wissenschaftlich-technische Leistungen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport,
- Industrielle Muster und Warenzeichen.

Siehe dazu auch die Anordnung zur Planung und Abrechnung des Exportes immaterieller Leistungen in das NSW vom 24. August 1983 sowie die Anordnung Nr. 2 vom 30. August 1984.

Für die Abrechnung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (Lizenzen) gelten folgende Regelungen:

- Exporte wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind im Formblatt S 113 als Vertragsbindung zu erfassen, wenn
 - rechtverbindliche Verträge vorliegen, die Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel erteilt ist, erforderliche Genehmigungen entsprechend den Einführungsbedingungen des Bestimmungslandes beigebracht sind.
- Der Vertragswert ist auf Lieferjahre aufzuteilen und auf den Leistungsumfang zu begrenzen, der beim Vertragsabschluß exakt berechnet werden kann (z.B. Einstands-, Pauschal- und Mindestlizenzgebühren, Erlöse für die Tätigkeit von Spezialisten und anderes). Stück- und Umsatzlizenzgebühren sind zum Zeitpunkt ihrer exakten Ermittlung in effektiver Höhe in der Vertragsbindung zu erfassen.
- Als Liefertermin für Verträge mit Leistungszeit für den Berichtszeitraum gilt das vereinbarte Datum der Realisierung des Vertrages bzw. des Vertragsteiles, zu dem voraussichtlich eine rechtsgültige Valutaforderung durch Einreichung der mit dem ausländischen Vertragspartner vereinbarten zahlungsauslösenden Exportdokumente entsteht.
- Der Export wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist als Realisierung im Formblatt S 113 (Auslieferung – einschließlich Vorauslieferungen – im Berichtszeitraum) dann zu erfassen, wenn die Bestätigung durch die zuständige Bank der DDR für das Vorliegen der vollständigen, mit dem ausländischen Vertragspartner vereinbarten zahlungsauslösenden Exportdokumente erteilt wurde. Das gilt vollinhaltlich auch für die Realisierung von Exporten wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Rahmen von Anlagen-Export-Verträgen. Reine Patent-, Know-how- oder Warenzeichen-Lizenzverträge sind mit der Erteilung des Nutzungsrechts bzw. der Übertragung der Schutzrechte als Realisierung zu erfassen. Erfassungskriterium ist auch dabei die vorgenannte Bestätigung der zahlungsauslösenden Exportdokumente durch die zuständige Bank.

- Die Bewertung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zu Betriebspreisen darf auf dem Formblatt S 113 nicht im Widerspruch zur betrieblichen Rechnungsführung stehen, d.h., für den Export wissenschaftlich-technischer Ergebnisse darf als Betriebspreis nur der Aufwand für die Fertigstellung der Lizenz statistisch erfaßt werden.

4.2. Exportplan

Der Exportplan ist Teil der Planung des Außenhandels auf zentraler staatlicher Ebene, auf der Ebene der Volkswirtschaftszweige, Kombinate und Betriebe.

Als Exportplan ist die bestätigte staatliche Auflage für das gesamte Berichtsjahr sowie für den Zeitraum seit Jahresbeginn in das Formblatt einzutragen.

Alle Planänderungen müssen vom übergeordneten Organ bestätigt sein, erst dann sind Korrekturen im Formblatt zulässig.

- Es ist darauf zu achten, daß Änderungen der Planwerte im Formblatt durchgängig und gleichzeitig für alle Kennziffern, die von der Planänderung betroffen sind, vorgenommen werden müssen.
- Per 31. 12. muß der Exportplan für das Berichtsjahr mit dem Exportplan seit Jahresbeginn übereinstimmen (Abschnitte 1, 2, 5, 7 und 8 der Spalte 1 = Spalte 2).
- Im Abschnitt 4 ist der Exportplan bis zum Ende des 1. Folgemonats für das sozialistische Wirtschaftsgebiet, die UdSSR und das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet in 1000 Mark Valutagesegenwert (VGW) bzw. in 1000 Valutamark (VM) einzutragen (Spalten 6-8).
- Per 30. 11. muß der Exportplan bis Ende des 1. Folgemonats mit dem Exportplan für das Berichtsjahr übereinstimmen.
 - (Per 30. 11. ist Abschnitt 1, Spalte 1 = Abschnitt 4, Spalte 6
Abschnitt 4, Spalte 1 = Abschnitt 4, Spalte 7
Abschnitt 7, Spalte 1 = Abschnitt 4, Spalte 8.)
- Per 30. 12. ist der Exportplan vom 1. 1. bis 31. 1. des Folgejahres zu der für das Folgejahr geltenden Bewertung einzutragen.

4.3. Exportverträge

Grundlage für die Erfassung der Exportverträge ist die „Anordnung vom 19. Mai 1982 über die einheitliche Erfassung der Export-Vertragsbindung durch die Außenhandels- und Exportbetriebe“ sowie die Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1983 über die einheitliche Erfassung der Exportvertragsbindung durch die Außenhandelsbetriebe. Diese Anordnungen haben alle Exportbetriebe erhalten.

Für die einheitliche und vollständige Erfassung der Exportverträge gelten folgende Dokumente:

- **Exportaufträge (EA)**, die mit einem Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministers für Außenhandel versehen sein müssen. Grundlage der Exportaufträge sind die Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen einem Außenhandelsbetrieb bzw. einem zum Abschluß von Exportverträgen berechtigten Betrieb oder Organ und einem ausländischen Partner.
 - Der Exportvertrag, der Grundlage eines Exportauftrages (EA) ist, muß rechtswirksam und genehmigt sein (s. 2. DB vom 18. Dezember 1980 zur AHVO, Gbl. V/3 Seite 33.)
 - Im Exportvertrag müssen mindestens der Liefergegenstand, Menge, Valutapreis, Vertragswert, Leistungsfrist bzw. -termin, Zahlungsbedingungen und Lieferbasis vereinbart sein.
 - Alle gemäß innerstaatlichem Recht des Käuferlandes geforderten Bedingungen müssen erfüllt sein bzw. muß vom Außenhandelsbetrieb begründet eingeschätzt werden, daß diese Bedingungen bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Erzeugnisse und Leistungen erfüllt sein werden.
- Für Globalgenehmigungen (z. B. Ersatzteile, Klein- und Massenartikel) gelten die Bestimmungen der Anordnung über die einheitliche Erfassung der Export-Vertragsbindung durch die Außenhandels- und Exportbetriebe ebenfalls. Globalgenehmigungen sind als Vertragsbindung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung und in der wertmäßigen Höhe der Lieferungen zu erfassen.
- **Telexexportaufträge (EA-T)** für Zulieferungen zum Anlagenexport, die als Direktexport abgerechnet werden.

Die Exportbetriebe haben die ihnen von den Außenhandelsbetrieben übergebenen Exportaufträge (EA) sofort nach der Übergabe vollständig zu erfassen und im Formblatt S 113 auszuweisen. Zwischen den Außenhandels- und Exportbetrieben ist der Stand der Export-Vertragsbindung monatlich abzustimmen und ein übereinstimmender Ausweis zu sichern.

Nicht einzubeziehen sind Globalverträge, Liefer- und Leistungsverträge mit den Außenhandelsbetrieben und Abstimmungsprotokolle über die Lieferung von Exportwaren.

Enthalten die Exportverträge nur Leistungsfristen, so sind Außenhandels- und Exportbetrieb gemäß § 18 der Dritten DVO zum Vertragsgesetz verpflichtet, diese Leistungsfristen vertraglich durch Leistungstermine zu konkretisieren.

Die in den Exportverträgen mit den ausländischen Partnern vereinbarten Monatsliefertermine sind im Exportauftrag auszuweisen.

Bei Verträgen mit Jahres- oder Quartalslieferfristen ist die Aufteilung auf Monatsliefertermine in Abstimmung mit den Außenhandelsbetrieben festzulegen.

Diesen Festlegungen sind gesicherte Erfahrungswerte zugrunde zu legen. Ist diese Verfahrensweise nicht möglich, sind auf der Grundlage der Auslandsverträge vorläufige Liefertermine zu erfassen. Die AHB sind verpflichtet, diese Quartals- oder Jahreslieferfristen mindestens 2 Monate vor beabsichtigter Lieferung zu konkretisieren und den Exportbetrieben entsprechende Änderungen der Exportaufträge (EA) zu übergeben. Erfassungsdokument ist in jedem Fall der vom AHB übergebene EA bzw. die EA-Änderung. Die gleichlautende Erfassung mit dem Außenhandelsbetrieb im Ausweis der Monatsliefertermine ist zu gewährleisten.

Es ist nicht gestattet, andere als die im EA bzw. der EA-Änderung enthaltenen und mit den AHB abgestimmten Monatsliefertermine zu erfassen.

Änderungen der entsprechend dem Exportauftrag in der Berichterstattung ausgewiesenen Monatsliefertermine ohne Änderung des Exportauftrages mit dem ausländischen Partner sind nicht gestattet. Das trifft insbesondere bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins

- aus produktionsbedingten Gründen;
- aus politischen oder handelspolitischen Gründen;
- wegen nicht rechtzeitig geschaffener Liefervoraussetzungen (z. B. fehlende Versandavis, fehlendes Akkreditiv, fehlende Zahlungsgarantie);
- wegen Abnahmeverweigerung durch den Kunden;
- bei Lieferstopp infolge mangelnder Zahlungsfähigkeit des Kunden;
- wegen Verzögerung in der Bereitstellung von Transportmitteln oder in der Durchführung des Transports

zu.

Änderungen der Liefertermin-Vereinbarungen im Exportauftrag (Spezifikationen, Vorziehungen, Verschiebungen) erfordern in jedem Fall die entsprechenden Änderungen des EA bzw. Telexportauftrages. Diese Änderungen sind im Formblatt umgehend zu erfassen, Korrekturen der gebuchten monatlichen Liefertermine sind in folgenden Fällen durchzuführen;

- bei Jahres- oder Quartalsverträgen sofort nach Vorliegen der Spezifikation durch den Kunden, spätestens jedoch 2 Monate vor Lieferung
- Bei Abrufverträgen sofort nach Vorliegen des Abrufs durch den Kunden, soweit diese Abrufe im Liefertermin von den vorläufigen Festlegungen abweichen
- bei Anlagenverträgen, wenn die tatsächlichen Lieferungen oder Leistungen eines Zeitabschnittes von den gebuchten Lieferungen oder Leistungen abweichen. Diese Abweichungen müssen sich aber im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem ausländischen Kunden bewegen
- bei allen anderen vom Kunden gewünschten oder ihm vorgeschlagenen und mit ihm vertraglich vereinbarten Lieferterminänderungen
- bei vom Kunden verursachten Vertragsverletzungen, soweit sich daraus im Exportvertrag vereinbarts, den Liefertermin aufschiebende Wirkungen ergeben (z. B. Nichtschaffung der Baufreiheit durch den Partner bei Anlagenverträgen).

Zulieferungen zum Anlagenexport, die gemäß „Anordnung vom 10. Juni 1981 über Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Zulieferungen für den Anlagenexport“ (GBl. I Nr. 19 S. 249 vom 23. Juni 1981) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1983 (GBl. I Nr. 5 S. 50 vom 25. Februar 1983) als Direktexport abzurechnen sind, haben die Zulieferbetriebe auf der Grundlage der ihnen von den Generallieferanten übergebenen Telexportaufträge (EA-T) zu erfassen und im Formblatt S 113 auszuweisen.

Die Generallieferanten stellen auf der Grundlage der Wirtschaftsverträge, in denen die Abrechnung der betreffenden Zulieferungen als Direktexport festgelegt wird, Telexportaufträge (EA-T) aus und übergeben diese den Zulieferbetrieben sowie den anlagenexportierenden Außenhandelsbetrieben als Erfassungsdokumente.

Von den Generallieferanten dürfen Zulieferungen, die als Direktexporte abgerechnet werden, nicht als Export erfaßt und ausgewiesen werden. Der Vertragsausweis beim Generallieferanten ist um den Anteil an Zulieferungen, die als Direktexport abgerechnet werden, zu reduzieren.

- General- und Hauptauftragnehmer von Anlagenexporten beziehen in die Kennziffer „Vorliegende Verträge“ die Gesamtsumme der Verträge der zu exportierenden Anlage ein (sofern keine EA-Teilung erfolgte).

- Per 31. 12. müssen die Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Verträgen mit Leistungszeit im Berichtsjahr übereinstimmen.

- Die Verträge für das Folgejahr sind ab Berichtsmonat Januar monatlich zu erfassen und zu melden. Die vorliegenden Verträge des Exports mit dem NSW zum Valutagerwert sind im Abschnitt 14, Spalten 1 bis 6 des Formblattes S 113 für das Planjahr und für das Folgejahr nach Quartalen (kumulativ) monatlich wie folgt gesondert zu erfassen:

Abchnitt 14 des Formblattes S 113

BZR per	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
31.1.	per 31.3. lfd. J.	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	—	—
28.2.	per 31.3. lfd. J.	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	—	—
31.3.	—	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	—	—
30.4.	—	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	—	—
31.5.	—	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	—	—
30.6.	—	—	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	—	—
31.7.	—	—	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	—	—
31.8.	—	—	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	—	—
30.9.	—	—	—	per 31.3. Folgej.	—	—
31.10.	—	—	—	per 31.3. Folgej.	per 30.6. Folgej.	per 30.9. Folgej.
30.11.	—	—	—	per 31.3. Folgej.	per 30.6. Folgej.	per 30.9. Folgej.
31.12.	—	—	—	per 31.3. Folgej.	per 30.6. Folgej.	per 30.9. Folgej.

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, entfällt jeweils ab Quartalsende (per 31.3., per 30.6. und per 30.9.) der Ausweis der vorliegenden Verträge für den abgelaufenen Berichtszeitraum.

Beispiel:

per 28. 2. sind im Abschnitt 14 die vorliegenden Verträge für den Export in das NSW wie folgt einzutragen:

Spalte 1: Verträge mit Leistungszeit für das I. Quartal des lfd. Jahres
 Spalte 2: Verträge mit Leistungszeit für das I.–II. Quartal des lfd. Jahres
 Spalte 3: Verträge mit Leistungszeit für das I.–III. Quartal des lfd. Jahres
 Spalte 4: Verträge mit Leistungszeit für das I. Quartal des Folgejahres
 Spalten 5 und 6 bleiben frei.

per 31. 3. bleibt die Spalte 1 frei (da sonst Doppelerfassung). Die übrigen Spalten sind analog wie per 28. 2. aber mit dem neuesten Stand auszufüllen.

Die für die Folgejahre vorliegenden Exportverträge sind, beginnend mit der Exportberichterstattung per Dezember des laufenden Jahres, zu der für das Folgejahr geltenden Bewertung auszuweisen.

- Bei Exportaufträgen aus Eigengeschäften der Exportbetriebe gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

– Abgeschlossene Dispositionsverträge sind besonders gekennzeichnete Exportaufträge (EA). Diese Verträge sind erst zum Zeitpunkt der Realisierung in Höhe der Realisierung auch als Jahresvertrag und als Vertrag mit Leistungszeit für den Berichtszeitraum in der S 113 zu erfassen. Dispositionsverträge sind Exportverträge, die zur Sicherung des Verkaufs über das protokollierte Volumen der Exportwarenfonds hinaus abgeschlossen werden.

- Es ist zu sichern, daß die im Formblatt S 113 ausgewiesenen Werte der Vertragsbindung und die Vertragsrealisierung des Exports jederzeit durch entsprechende im Betrieb geführte Unterlagen revisionssicher nachgewiesen werden können.

4.3.1. Vertragsänderung/Vertragsaufhebung

Änderungen oder Stornierungen im Vertragsausweis können nur auf der Grundlage von Änderungen oder Aufhebungen des Exportauftrages erfolgen. Diese Änderungen oder Aufhebungen bedürfen der Schriftform. In Ausnahmefällen kann auch eine telefonische Änderung oder Aufhebung des Exportvertrages erfolgen. In diesem Fall ist die schriftliche Bestätigung innerhalb von 3 Tagen vom Außenhandelsbetrieb nachzureichen. Einseitige Änderungen oder Stornierungen durch die Exportbetriebe oder Außenhandelsbetriebe sind nicht zulässig.

Bei schriftlich vereinbarten Vertragsaufhebungen ist der Wert dieser Verträge von den vorliegenden Verträgen für den Berichtszeitraum, für das Berichtsjahr bzw. für die Folgejahre abzusetzen.

Stornierungen haben durchgängig zum Valutagegenwert und zum Inlandpreis zu erfolgen.

4.3.2. Am Ende des Jahres nicht erfüllte Verträge (Vertragsüberhänge)

Ein Vertrag, der in der vertraglichen Leistungszeit bis zum Ende des Berichtsjahres nicht erfüllt wurde, behält seine Gültigkeit über das Berichtsjahr hinaus.

Er ist als vorliegender Vertrag in der Berichterstattung des Folgejahres in der Spalte vorliegende Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr und seit Jahresbeginn aufzunehmen.

Wenn zwischen den Partnern für den bis zum Ende des Vorjahres nicht erfüllten Vertrag bzw. nicht erfüllten Teil des Vertrages keine neue Leistungszeit vereinbart wurde, so ist als neue Leistungszeit der Monat Januar des Berichtsjahres zugrunde zu legen.

Sollte im Berichtsjahr von den Vertragspartnern eine Vertragsaufhebung dieser aus dem Vorjahr noch offenstehenden Verträge ganz oder teilweise vorgenommen werden, dann ist die ausgewiesene Summe für die vorliegenden Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr und seit Jahresbeginn zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung um diesen Betrag zu reduzieren.

4.4. Auslieferungen (einschließlich Vorauslieferungen) seit Jahresbeginn

Die Kennziffer „Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) seit Jahresbeginn“ beinhaltet alle Lieferungen und Leistungen für den Export, für die im Betrieb die Bestätigung über die bei der Deutschen Außenhandelsbank bzw. deren Filialen eingereichten Dokumente vorliegt (siehe auch unter Dokumentenbestätigung).

Bei den Lieferungen und Leistungen für den Export handelt es sich um

- Warenlieferungen
- aktive Lohnveredlungen
- Lizenzvergaben
- Projektierungs-, Montage- und Bauleistungen
- Reparaturleistungen
- technische Dienstleistungen
- Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, (s. auch unter 4.1. Allgemeine Hinweise - Export immaterieller Leistungen).

Die statistische Erfassung des Exports bereits bei Übergabe an den 1. Frachtführer (Eisenbahn oder LKW) bei Schiffstransporten sowie die Erfassung auf der Grundlage anderer als bankbestätigter Dokumente ist nicht zulässig.

4.4.1. Dokumentenbestätigung

Warenlieferungen und Leistungen sind erst dann auf dem Formblatt zu erfassen und abzurechnen, wenn die Deutsche Außenhandelsbank (DABA) bzw. deren Filialen die Einreichung der vollständigen, mit dem ausländischen Partner vereinbarten zahlungsauslösenden Exportdokumente bestätigt haben und damit eine rechtskräftige Valutaforderung entstanden ist.

Zu den Exportdokumenten gehören:

- die Währungsfaktura
- der Nachweis über den erfolgten Versand der Ware ins Ausland (z. B. Frachtbrief, Luftfrachtbrief, Posteinlieferungschein, Konnossemente, Spediteurversandbescheinigung).
- sonstige im Exportauftrag oder Akkreditiv (einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen) geforderte Dokumente (z. B. Packlisten, Spezifikationen, Tratten usw.),
- das Bankeinreichungsformular.

Art und Anzahl der einzureichenden zahlungsauslösenden Dokumente sind dem EA zu entnehmen.

Nach den Rechtsvorschriften hat die Einreichung der Exportdokumente durch die Exportbetriebe spätestens zu erfolgen:

- 3 Werktage nach Ausstellung von Transportdokumenten am Sitz des Exportbetriebes,
- 5 Werktage nach Ausstellung von Transportdokumenten an anderen Orten,
- 2 Werktage nach Eingang von Konnossementen beim Exportbetrieb.

Folgende Formen der Dokumenteneinreichung sind möglich:

- Die zahlungsauslösenden Dokumente werden vollständig durch den Exportbetrieb beigebracht. Die Bestätigung durch die DABA bzw. deren Filialen erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt des Dokumenten-Einreichungsvordrucks. Nach Übergabe dieser Bestätigung an den Exportbetrieb kann die Abrechnung der betreffenden Exportlieferung im Formblatt S 113 erfolgen.
- Die zahlungsauslösenden Dokumente werden durch den Exportbetrieb nicht vollständig eingereicht und über die zuständige Filiale der DABA an den zuständigen Außenhandelsbetrieb zur Komplettierung weitergeleitet. Der Exportbetrieb erhält von der zuständigen Filiale der DABA eine entsprechende Mitteilung und ist nicht zur Abrechnung berechtigt. Die zahlungsauslösenden Dokumente werden durch den Außenhandelsbetrieb komplettiert und erneut bei der zuständigen Filiale der DABA eingereicht. Nach Bestätigung durch die DABA übersendet der Außenhandelsbetrieb dem Exportbetrieb eine Kopie der Währungsfaktura mit dem Vermerk „Dokumenteneinreichung“, die den Exportbetrieb zur Abrechnung des Exports berechtigt.
- Die zahlungsauslösenden Dokumente werden durch den Exportbetrieb nicht vollständig eingereicht und durch die DABA komplettiert (Schiffversand). Nach Vorliegen des zahlungsauslösenden Versanddokumentes (Konnossement) bestätigt die DABA gegenüber dem Exportbetrieb die Vollständigkeit der Exportdokumente und damit die Abrechenbarkeit der Lieferung.
- Die Exportdokumente werden dem ausländischen Käufer oder dem Spediteur direkt übersandt (ohne Einschaltung der DABA zur Geltendmachung der Forderung). Der Exportbetrieb hat die für den Außenhandelsbetrieb bestimmten, im EA vorgeschriebenen Abrechnungsunterlagen der zuständigen Filiale der DABA mit dem dafür vorgesehenen Bankeinreichungsformular einzureichen. Nach erfolgter Prüfung der Abrechnungsunterlagen anhand des EA erhält der Exportbetrieb eine Kopie des Bankeinreichungsformulars als Grundlage für die Exportplanabrechnung zurück.
- Valutaeingänge aus Vorauszahlungen sind nicht Grundlage für die Abrechnung der Realisierung im Formblatt S 113. Grundlage sind nur die durch die DABA bestätigten zahlungsauslösenden Exportdokumente.
- Projektierungs-, Montage- und Bauleistungen können auf der Grundlage von Übergabe- bzw. Leistungsprotokollen abgerechnet werden, wenn entsprechend den Vertragsbedingungen mit diesen Dokumenten eine Valutaforderung begründet wird.

4.4.2. Kosten- und Erlösschmälerungen aus Exportreklamationen

Von den in Spalte 5 der Abschnitte 1, 3, 5, 7, 9, 10, 11 und 12 im Formblatt S 113 erfaßten Export-Auslieferungen (einschließlich Vorauslieferungen) im Berichtszeitraum zum Valutagegenwert sind alle

- Warenrücklieferungen aufgrund von Mängelrügen - Export,
- Kaufpreisminderungen durch Exportreklamationen,
- Vertragsstrafen und Schadenersatz außerhalb der DDR,
- Kosten und Zahlungen für Garantbearbeiten, soweit sie nicht bereits als Garantiepauschale vom Valutaelös abgesetzt wurden,
- sonstigen Kosten und Erlösschmälerungen aus Exportreklamationen, bei Vorliegen der anerkannten Exportreklamationen abzusetzen.

Die vorgenannten Kosten und Erlösschmälerungen sind ebenso bei der Ermittlung der Vorschauwerte in den Spalten 7 und 8 der Abschnitte 1, 3, 5 und 7 zu berücksichtigen.

Achtung!

Zusätzlich sind im Abschnitt 4 des Formblattes S 113 (Lochkarte 121) in der Spalte 1 für das SW und in der Spalte 2 für das NSW alle entstandenen Kosten und Erlösschmälerungen aus Exportreklamationen 1000 M/VGW bzw. 1000 VM als Summe kumulativ seit Jahresbeginn auszuweisen.

Diese ausgewiesenen Kosten der Exportreklamationen müssen mit den im Formblatt S 113-2 ausgewiesenen Preisnachlässen und Sanktionen sowie den durch Reklamationsbeseitigung entstandenen Kosten im Ausland übereinstimmen (Spalten 4 + 5 + 6 der Lochkarten 113 bzw. 213 des Fbl. S 113-2, Abschnitt 3).

Siehe dazu auch die Anordnung des MR über Maßnahmen zur Senkung von Reklamationen aus dem Export von Erzeugnissen und Leistungen der DDR, Exportreklamationsordnung vom 12. Februar 1981 und Anordnung Nr. 2 vom 30. September 1984.

4.4.3. Lieferungen auf Lager

Exportwaren, die auf Grund von Wirtschaftsverträgen (Liefer- und Leistungsverträgen) auf Lager geliefert werden (z. B. auf Konsignationslager), dürfen erst dann als realisierte Exporte erfaßt werden, wenn die Waren an den Kunden ausgeliefert wurden und die Bestätigung der Deutschen Außenhandelsbank (siehe auch unter Dokumentenbestätigung) erfolgt ist.

T. Buchhoff

in der zuständigen Filiale der DABA **Spalte 3479**

Das gilt auch für alle anderen Einlagerungen von Exportwaren (Inland und Ausland).

Eine Ausnahme hierzu bilden Lieferungen auf Lager, die auf Wunsch des Käufers vorgenommen werden, wenn

- die Zahlung durch den Käufer bereits geleistet wurde bzw. die Laufzeit der Forderung entsprechend den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen mit dem Termin der Einlagerung beginnt und

- eine schriftliche Erklärung des Käufers vorliegt, daß die Einlagerung auf eigenen Wunsch, eigene Kosten und auf eigenes Risiko erfolgt.

Die Vereinbarung mit dem Kunden über die Einlagerung von Exportwaren in der DDR hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Vereinbarung ist durch den Außenhandelsbetrieb eine EA-Ergänzung auszufertigen, die zusammen mit den übrigen zahlungsauslösenden Dokumenten bei der Filiale der Deutschen Außenhandelsbank vorzulegen ist.

Die Vereinbarung über die Einlagerung ist durch den Hauptbuchhalter des Außenhandelsbetriebes zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der DABA-Fikale bei Dokumentenvorlage nachzuweisen. Für diese Bestätigung ist Voraussetzung, daß eine rechtmäßige einklagbare Valutaforderung mit exakten, dem Außenhandelsvertrag entsprechenden Fälligkeitsterminen entsteht.

4.4.4. Rücklieferungen von Exportwaren

Rücklieferungen sind Exportwaren, die vom Lieferbetrieb an den ausländischen Partner versandt wurden, aber von diesem wieder an den Lieferbetrieb zurückgeschickt wurden oder aus anderen Gründen zurückgenommen werden mußten.

- Rücklieferungen von Exportwaren sind als Umsatzberichtigungen des laufenden Jahres unabhängig vom Zeitpunkt der Exportlieferung zu erfassen. Rücklieferungen von Exportwaren müssen vom Exportbetrieb spätestens dann im Formblatt S 113 beim entsprechenden Wirtschafts- und Währungsgebiet abgesetzt werden, wenn vom Außenhandelsbetrieb die Rückbelastung gegenüber dem Exportbetrieb vorliegt bzw. wenn die Rücklieferung im Exportbetrieb eingegangen ist.

- Rücklieferungen von Exportwaren aus Vorjahren sind zu den im Planjahr geltenden Rechtsvorschriften zu erfassen und nur von der Realisierung (nicht von den Verträgen) abzusetzen. Diese Rücklieferungen von Exportwaren aus Vorjahren sind im Abschnitt 4 in den Spalten 3 SW, 4 UdSSR und 5 NSW des Formblattes S 113 zum Valutagegenwert gesondert zu erfassen.

- Preisnachlässe und andere das Wertvolumen reduzierende Vereinbarungen sind wie Rücklieferungen zu behandeln.

- Rücklieferungen sind durchgängig zum Valutagegenwert und zu Inlandpreisen abzusetzen.

Siehe dazu auch unter 5.1. Beziehungen zwischen den einzelnen Kennziffern des Formblattes.

4.4.5. Vorauslieferungen

Vorauslieferungen sind Exporte von Waren und Leistungen, für die vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin bzw. vor der Lieferfrist eine Bestätigung der kompletten zahlungsauslösenden Dokumente vorliegt. Vorauslieferungen müssen mit dem ausländischen Vertragspartner abgestimmt werden bzw. muß im Vertrag die Klausel „Vorauslieferungen gestattet“ vereinbart sein.

Vorauslieferungen, die bereits im Vorjahr erfolgten, obwohl die vertraglichen Liefertermine im Berichtsjahr liegen (Vorauslieferungen im Vorjahr), sind nicht mehr im Berichtsjahr zu erfassen, da die entsprechenden Verträge oder Teile davon bereits realisiert wurden und auch bei den Außenhandelsbetrieben nicht mehr im Vertragsvolumen des Berichtsjahres enthalten sind.

Diese im Vorjahr durchgeführten Vorauslieferungen sind grundsätzlich vom Vertragsstand für das Berichtsjahr abzusetzen.

Berechnung der Vorauslieferungen:

Auslieferungen (einschließlich Vorauslieferungen)
im Berichtszeitraum
+ Rückstände in der Vertragserfüllung
/. Vorliegende Verträge mit Leistungszeit
für den Berichtszeitraum

= Vorauslieferung am Ende des Berichtszeitraumes

4.4.6. Rückstände in der Vertragserfüllung

Rückstände in der Vertragserfüllung liegen dann vor, wenn der im Auftrag festgelegte Liefertermin erreicht bzw. überschritten und die Lieferung noch nicht erfolgt ist bzw. eine Bankbestätigung über die Einreichung kompletter zahlungsauslösender Dokumente noch nicht vorliegt. Rückstände sind auch auszuweisen, wenn die Ursachen für die Lieferverzögerungen nicht vom Exportbetrieb zu vertreten sind, z. B. wenn aufgrund eines Exportauftrages die Ware zum Versand gebracht wurde, das zahlungsauslösende Versanddokument jedoch noch nicht vorliegt.

Das gleiche trifft zu, wenn das fertiggestellte Exportergebnis eingelagert werden muß, da infolge fehlender Lizenzen, Akkreditive oder Versanddispositionen eine Auslieferung zum Fälligkeitstermin an den ausländischen Kunden nicht erfolgen kann.

Rückstände in der Vertragserfüllung, die durch Fehlen der Dokumentenbestätigung auftreten (erforderliche Dokumente eingereicht, aber Bestätigung der Bank fehlt noch), sind nochmals als Darunter-Position der Gesamtrückstände gesondert auszuweisen (Abschnitt 13, Spalten 4 und 5).

Vorauslieferungen in der Vertragserfüllung dürfen gegen Rückstände in der Vertragserfüllung nicht aufgerechnet werden.

Der exakte Ausweis der Gesamthöhe der Rückstände in der Vertragserfüllung erfordert demzufolge die unaufrichtige Berechnung der Rückstände anhand jedes einzelnen Vertrages bzw. Vertragsteiles.

4.4.7. Voraussichtliche Auslieferungen in den Folgemonaten (Vorschauwerte)

Bei der Ermittlung der Vorschauwerte

- ist der Realität derselben größte Beachtung zu schenken, da auf der Grundlage dieser Angaben operative Entscheidungen seitens Staats- und wirtschaftsleitender Organe getroffen werden;

- sind die Leistungen des Berichtszeitraumes und die voraussichtlichen Leistungen der Vorschau Monate einzubeziehen. Ein bereits erreichter Planvorsprung bzw. bereits vorhandene Planrückstände sind in den Vorschauangaben entsprechend zu berücksichtigen.

Die Voreinschätzung der Auslieferungen (einschließlich Vorauslieferungen) ist kumulativ seit Jahresbeginn bis zum Ende des ersten bzw. zweiten Folgemonats vorzunehmen.

Es ist nicht statthaft, als Vorschauwerte die Pläne oder die am 1. bzw. 2. Folgemonat fälligen Verträge ohne Berücksichtigung der vorher genannten Hinweise einzutragen.

Beispiel: Im Berichtsmonat Juli sind die voraussichtlichen Auslieferungen bis zum 31. 8. und bis 30. 9. des Berichtsjahres einzuschätzen.

In den Monaten November und Dezember erfolgen die Angaben für Januar bzw. Januar und Februar des folgenden Jahres.

4.5. Nacherhebungsangaben für das Vorjahr

Ausweis des Exports für den gleichen Zeitraum des Vorjahres zu Betriebspreisen des Vorjahres (Spalte 7 der Abschnitte 2, 6 und 8 des Formblattes S 113)

Bei der Ermittlung vergleichbarer Vorjahresangaben ist so zu verfahren, als hätte die Betriebsstruktur des Berichtsjahres bereits im Vorjahr bestanden.

Eine Berichtigung der Vorjahresangaben entfällt, wenn sich die betriebliche Struktur nicht verändert hat, d. h., wenn kein Zugang oder Abgang von Betrieben oder Betriebsteilen mit Export zum berichtspflichtigen Betrieb erfolgte. In diesem Fall müssen die Angaben des Berichtsjahres mit den im Vorjahr gemeldeten Angaben übereinstimmen.

Bei fehlerhaften Angaben, die im Vorjahr auftraten, sind in der Berichterstattung des Berichtsjahres in der Spalte 7 der Abschnitte 2, 6 und 8 die für den betreffenden Zeitraum tatsächlichen Exportwerte (die berichtigten Angaben) zu melden.

4.6. Sonderregelungen

Sonderregelungen für die Abrechnung des Exportes werden nur durch das Ministerium für Außenhandel in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassen.

4.7. Bemerkungen des Betriebes zu den im Formblatt ausgewiesenen Zahlenwerten

Auf dem im Formblatt vorgesehenen Abschnitt „Bemerkungen“ sind vom Berichtspflichtigen für analytische Zwecke der SZS, zur operativen Leitungstätigkeit der übergeordneten Organe und zur Reduzierung der Rückfragen im Prozeß der Weiterverarbeitung der Kennziffern Hinweise zu geben, wie z. B.

- Begründungen zu hohen Vertragsrückgängen gegenüber dem Vormonat,
- Begründungen hoher Abweichungen der vertraglichen Bindung und der Planerfüllung zwischen dem Export zum Valutagegenwert und Betriebspreis,
- Begründungen nachträglicher Korrekturen (siehe dazu auch Pkt. 2.6.),
- Begründungen von Korrekturen der Vorjahresangaben bei der Nacherhebung zu Betriebspreisen z.B. bei Strukturveränderungen oder bei fehlerhaftem Ausweis im Vorjahr,
- Begründungen beim Rückgang der Auslieferungen zum Ende des Berichtmonats gegenüber dem Ende des Vormonats.

5. Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit im Formblatt S 113

5.1. Beziehungen zwischen den einzelnen Kennziffern des Formblattes

Sind die Abschnitte 1, 5 und 7 ausgefüllt, so müssen in Abhängigkeit davon auch die Abschnitte 2, 6 und 8 ausgefüllt werden.

Sind im Abschnitt 7 (Spalten 1 bis 5) Werte enthalten, muß mindestens einer der Abschnitte 9 bis 12 ausgefüllt sein.

Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes	Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) seit Jahresbeginn	Vorauslieferungen seit Jahresbeginn	Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes
	=	+	

Aus dieser Beziehung ist die Ermittlung der im Formblatt vorgesehenen Kennziffern möglich.

Die Vorauslieferungen werden im Formblatt nicht gesondert erfaßt.

Beim Eintragen der Rückstände in der Vertragserfüllung ist unbedingt zu beachten, daß die Rückstände anhand jedes einzelnen Vertrages bzw. Vertragsteiles ermittelt und in unsaldierter Form ausgewiesen werden.

Sind die vorliegenden Verträge mit Leistungszeit für den Berichtszeitraum bis Ende des Berichtmonats höher als die Auslieferungen im Berichtszeitraum, müssen mindestens in Höhe der Differenz zwischen beiden Werten Rückstände ausgewiesen sein.

Der Ausweis ist fehlerhaft, wenn

Auslieferungen im Berichtszeitraum + Rückstände niedriger sind als vorliegende Verträge mit Leistungszeit für den Berichtszeitraum.

Auslieferungen im Berichtszeitraum + Rückstände können höher sein als vorliegende Verträge mit Leistungszeit für den Berichtszeitraum, wenn vom Betrieb Vorauslieferungen vorgenommen wurden.

Werden Rücklieferungen von Exportwaren aus Vorjahren von der Realisierung abgesetzt, so sind die Beziehungen zwischen den einzelnen Kennziffern des Formblattes S 113 wie folgt:

Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes	Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) seit Jahresbeginn	Rücklieferungen von Exportwaren aus Vorjahren, die im Abschnitt 4, Sp. 3 bzw. 4 und 5 ausgewiesen sind	Vorauslieferungen seit Jahresbeginn	Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes
	=	+	-	+

5.2. Durchzuführende Kontrollrechnungen

- Die Angaben, die den Zeitraum seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes betreffen, dürfen nicht größer sein als die Angaben für das Jahr in den entsprechenden Spalten.

Sp. 2 nicht größer als Sp. 1 in den Abschnitten 1, 2, 5, 7 und 8
Sp. 4 nicht größer als Sp. 3 in den Abschnitten 1, 3, 5, 7

Die Kennziffern für die RGW-Länder dürfen nicht größer sein als die Kennziffern für das sozialistische Wirtschaftsgebiet.

Die Kennziffern für die UdSSR dürfen nicht größer sein als die Kennziffern für die RGW-Länder.

Abchnitt 3, Sp. 3 bis 8 nicht größer als Abschnitt 1, Sp. 3 bis 8
Abchnitt 5, Sp. 3 bis 8 nicht größer als Abschnitt 3, Sp. 3 bis 8

- Die Addition der Angaben für die Währungsgebiete Konvertierbare Devisen, Verrrechnungswährungen, BRD und Westberlin muß mit den entsprechenden Angaben für das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet insgesamt übereinstimmen. Das heißt, addiert man die gleichen Spalten der Abschnitte 9, 10, 11, und 12, erhält man den Wert der entsprechenden Spalten des Abschnittes 7.

- Die Angaben über die voraussichtlichen Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) bis Ende des 1. Folgemonats müssen größer als die Auslieferungen seit Jahresbeginn (ausgenommen Berichtmonat Dezember) bzw. in Einzelfällen ihnen gleich sein.

Die Angaben über die voraussichtlichen Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) bis Ende des 2. Folgemonats müssen größer sein als die Vorschau für den 1. Folgemonat (ausgenommen Berichtmonat November) bzw. in Einzelfällen ihnen gleich sein.

Sp. 7 größer als oder gleich Sp. 5 in den Abschnitten 1, 3, 5, und 7 (außer per 31. 12.)

Sp. 8 größer als oder gleich Sp. 7 in den Abschnitten 1, 3, 5 und 7 (außer per 30. 11.)

- Die auf Grund fehlender Dokumentenbestätigung ausgewiesenen Rückstände in der Vertragserfüllung dürfen nicht größer sein als die Rückstände in der Vertragserfüllung insgesamt.

Abchnitt 13, Sp. 4 nicht größer als Abschnitt 1, Sp. 6

Abchnitt 13, Sp. 5 nicht größer als Abschnitt 7, Sp. 6

- In der Berichterstattung per 31. 12. müssen die Angaben seit Jahresbeginn mit denen für das gesamte Berichtsjahr übereinstimmen.

Sp. 2 = Sp. 1 in den Abschnitten 1, 2, 5, 7 und 8

Sp. 4 = Sp. 3 in den Abschnitten 1, 3, 5, 7

Nur für den Dienstgebrauch

- gültig ab 1. 1. 1987 -

1. Ergänzung
zur Richtlinie
der Exportberichterstattung
Formblatt S 113

1. Gültige Rechtsvorschriften

Ein Teil der in der Richtlinie im Abschnitt 1 aufgeführten Rechtsvorschriften ist nicht mehr gültig. Zur Sicherung der Übersichtlichkeit sind in dieser 1. Ergänzung sämtliche zur Zeit für die Abrechnung der Exportlieferungen und -leistungen gültigen Rechtsvorschriften aufgeführt.

- Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GB1. I, Nr. 23, S. 261)
- Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat-
naten (GB1. Sonderdruck Nr. 800/1)
- Anordnung vom 6. August 1985 über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsfüh-
rung und Statistik (GB1. I, Nr. 23, S. 267)
- Anordnung vom 7. Mai 1976 über Rechnungsführung und Statistik im Außenhandel (herausgegeben vom
Sekretariat des Ministerrates)
- Anordnung vom 10. Februar 1982 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses und
die Gewährung von Exportstützungen (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates)
- Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GB1. I,
Nr. 35, S. 421) sowie die 2. Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1980 zur Verordnung
über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GB1. I, 1981, Nr. 3, S. 33) und die 3.
Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1981 (GB1. I, Nr. 7, S. 85)
- Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR
1986 - 1990 (GB1. Sonderdruck Nr. 1190)
- Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirt-
schaft der DDR 1986 bis 1990 (GB1. I, Nr. 11, S. 117)
- Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirt-
schaft der DDR 1986 bis 1990 (GB1. I, Nr. 14, S. 185)
- Definition für Planung, Rechnungsführung und Statistik - Ausgabe 1980 - einschließlich aller
dazu herausgegebenen Ergänzungen, insbesondere Teil 3 (erhältlich beim Staatsverlag der DDR)
- Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertrags-
gesetz (GB1. I, Nr. 14, S. 293)
- Durchführungsbestimmung vom 4. August 1982 zum Vertragsgesetz (GB1. I, Nr. 29)
- Anordnung vom 19. Mai 1982 über die einheitliche Erfassung der Exportvertragsbindung durch die
Außenhandels- und Exportbetriebe (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates)
- Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1983 über die einheitliche Erfassung der Export-Vertragsbindung
durch die Außenhandels- und Exportbetriebe (herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates)
- Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 24. Juli 1975 - Beschluß des
Ministerrates (GB1. I Nr. 36, S. 639)

- Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1980 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels - Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge - (GBl. I, Nr. 3 1981, S. 33)
- Richtlinie für die Einreichung und den Durchlauf von Dokumenten zu Exportgeschäften (herausgegeben von der Deutschen Außenhandelsbank - Fassung 1985)
- Akkreditivrichtlinie der Deutschen Außenhandelsbank Aktiengesellschaft vom 25. Juni 1985
- Anordnung vom 10. Juni 1981 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I, Nr. 19, S. 249) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1983 (GBl. I, Nr. 5, S. 50)
- Anordnung des Ministerrates über Maßnahmen zur Senkung von Reklamationen aus dem Export von Erzeugnissen und Leistungen der DDR, Exportreklamationsordnung vom 19. Februar 1981 und Anordnung Nr. 2 vom 1. Oktober 1984

2. Zu den Exportverträgen

Der Abschnitt 4.3. der Richtlinie ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

- Auf der Grundlage bestehender Rechtsvorschriften ist bei Exporten in das NSW das Nettoprinzip anzuwenden, wenn Valutaufwendungen für
 - . Komplettierungsimporte
 - . Bau- und Montageleistungen sowie Kundendienst- und Garantieleistungen im Ausland beim Export von Anlagen oder anlagenähnlichen Objekten
 - . Beistellungsimporte, für die eine Bezahlung erfolgterforderlich sind.

Dieses Prinzip gilt auch beim Export materieller Leistungen in das NSW, sofern für die Durchführung Valutaufwendungen erforderlich sind.

Das Nettoprinzip bedeutet, daß

- . zur Realisierung eines Exportvertrages erforderliche Aufwendungen in Valuta aus den Valutaerlösen des gleichen Vertrages zu finanzieren sind. Dieser Teil ist nicht auf die Erfüllung der Exportpläne anzurechnen.

Zur Abrechnung nach dem Nettoprinzip ist der Exportauftrag (Grundvertrag) in Höhe der auslandspreis- und inlandspreisseitigen Aufwendungen zu reduzieren. Dieser Teil ist außerplanmäßiger Export und darf im Forabblatt S 113 nicht erfaßt werden.

Im Forabblatt S 113 ist nur der Teil des Exportauftrages, der als Differenz zwischen dem Gesamtwert und den zu finanzierenden Aufwendungen in Valuta als planmäßiger Export verbleibt, zu erfassen.

In der Anordnung vom 30.12.1983 "Über die methodischen Bestimmungen zur Planung, Abrechnung und Finanzierung von Valutaufwendungen für Bau- und Montageleistungen sowie für Kundendienst- und Garantieleistungen im Ausland im Zusammenhang mit der Realisierung des Exports von Anlagen und anlagenähnlichen Objekten in das NSW" ist festgelegt, daß die erforderlichen Valutamittel für die vorgenannten "Leistungen" durch außerplanmäßige Exporte und Valutaerlöse zu finanzieren sind. Die Erfassung und Abrechnung hat nach dem Nettoprinzip zu erfolgen. Das bedeutet, daß diese "Leistungen" nicht auf die Erfüllung der Exportpläne anzurechnen sind und demzufolge auch nicht im Forabblatt S 113 zu erfassen sind.

Der Abschnitt Zulieferungen zum Anlagenexport (Seite 5 der Richtlinie), die als Direktexport abzurechnen sind, enthält folgende neue Fassung:

Zulieferungen zum Anlagenexport als Direktexport sind in den §§ 3 und 8 der AO Nr. 2 vom 10. 6. 1981 und in der Fassung der AO Nr. 2 vom 9. 2. 1983 geregelt.

. Als Direktexport sind zu planen und abzurechnen:

Zulieferungen und Leistungen der Kombinate und Betriebe aus dem Bereich des Ministeriums für Bauwesen sowie der Bezirksbauämter für den Anlagenexport, die auf den Baustellen im Ausland durch Arbeitskräfte des Bauwesens realisiert werden, bzw. für deren Realisierung die Leitung und Koordinierung durch das Bauwesen erfolgt.

. Als Direktexport können abgerechnet werden:

Zulieferungen zum Anlagenexport, die vom Generallieferanten aufgrund von Markterfordernissen nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben benötigt werden und die nicht im Rahmen der vorgegebenen Bilanzteile bzw. materiellen Fonds realisierbar sind. Daraus dürfen sich keine Veränderungen der staatlichen Planaufgaben ergeben.

Für diese Zulieferungen haben die Generallieferanten mit den betroffenen Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen die Abrechnung der Zulieferungen als Direktexport festgelegt wird. Diese Wirtschaftsverträge schließen die Übergabe eines Teilexportauftrages an den Zulieferer ein (AO Nr. 2 vom 18. 7. 1982 über die einheitliche Erfassung der Exportvertragsbindung durch die AHB und Exportbetriebe).

Der Abschluß der Wirtschaftsverträge gemäß § 8 der o. g. AO vom 10. 6. 1981 bedarf der Zustimmung der für den Generallieferanten sowie den Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer zuständigen Minister.

Nach erfolgter Zustimmung übergibt der Generallieferant eine Ausfertigung des Exportteilauftrages an den anlagenexportierenden AHB. Dieser Exportteilauftrag ist Erfassungsgrundlage für die Berichterstattung des Zulieferbetriebes im Formblatt S 113.

3. Auslieferungen (einschließlich vorauslieferungen) seit Jahresbeginn

Der Abschnitt 4.4. Auslieferungen ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

Analog wie bei den Exportverträgen ist auch bei der Realisierung des Exportes in des NSW das Nettoprinzip anzuwenden, wenn Valutaaufwendungen für

- . Komplettierungsimporte
- . Bau- und Montageleistungen sowie Kundendienst- und Garantieleistungen im Ausland beim Export von Anlagen oder anlagenähnlichen Objekten
- . Beistellungsimporte

erforderlich sind.

Dokumentenbestätigung

Im Abschnitt 4.4.1. Dokumentenbestätigung erhält der 2. Anstrich unter dem Absatz: Folgende Formen der Dokumentenbestätigung sind möglich, eine neue Fassung:

- Die zahlungsauslösenden Dokumente werden durch den Exportbetrieb nicht vollständig eingereicht und über die zuständige Filiale der DABA an den zuständigen Außenhandelsbetrieb zur Komplettierung weitergeleitet. Der Exportbetrieb erhält von der zuständigen Filiale der DABA eine entsprechende Mitteilung und ist nicht zur Abrechnung berechtigt. Die zahlungsauslösenden Dokumente werden durch den AHB komplettiert und erneut bei der DABA Berlin bzw. der zuständigen Filiale der DABA eingereicht. Nach Bestätigung durch die DABA Übersendet der AHB dem Exportbetrieb eine Kopie der Währungsfaktura mit dem Vermerk "Dokumenteneinreichung", die den Exportbetrieb zur Abrechnung des Exports berechtigt.

5. Kosten und Erlösschmälerungen Export

Die Abschnitte 4.4.2. Kosten und Erlösschmälerungen aus Exportreklamationen und 4.4.4. Rücklieferungen von Exportwaren der Richtlinie zur Exportberichterstattung sind zu streichen.

Dafür ist folgende neue Fassung in die Richtlinie aufzunehmen:

Von den in Spalte 5 der Abschnitte 1, 3, 5, 7, 9, 10, 11 und 12 im Formblatt S 113 Exportauslieferungen (einschließlich Vorauslieferungen) im Berichtszeitraum zum Valutagegenwert sind alle

- Warenrücklieferungen aufgrund von Mängelrügen - Export für das laufende Jahr
- Periodenfremde Umsätze
- Kaufpreisminderungen durch Exportreklamationen
- Vertragsstrafen und Schadenersatz außerhalb der DDR
- Kosten und Zahlungen für Garantiarbeiten, soweit sie nicht bereits als Garantiepauschale vom Valuteerlös abgesetzt wurden
- sonstige Kosten und Erlösschmälerungen aus Exportreklamationen

bei Vorliegen der anerkannten Exportreklamationen abzusetzen. Die vorgenannten Kosten und Erlösschmälerungen und Warenrücklieferungen sind ebenso bei der Ermittlung der Vorschauwerte in den Spalten 7 und 8 der Abschnitte 1, 3, 5 und 7 zu berücksichtigen.

Bei den vorliegenden Exportverträgen für das Berichtsjahr und für den Berichtszeitraum sind diese Kosten und Erlösschmälerungen nicht abzusetzen.

Im Abschnitt 4 des Formblattes sind die Kosten und Erlösschmälerungen aus dem Export zum Valutagegenwert in der Untergliederung nach SW, RGW, UdSSR und NSW ab 1.1.1987 nochmals gesondert auszuweisen.

Achtung!

Die Warenrücklieferungen aufgrund von Mängelrügen - Export für das laufende Jahr und aus Vorjahren sind zum Valutagegenwert und auch zu Betriebspreisen (in den Abschnitten 2, 6 und 8 Spalte 5) von den Exportauslieferungen abzusetzen.

Warenrücklieferungen sind Exportwaren, die vom Lieferbetrieb an den ausländischen Partner versandt wurden, aber von diesem wieder an den Lieferbetrieb zurückgeschickt oder aus anderen Gründen wieder zurückgenommen werden mußten. Sie sind als Umsatzberichtigungen des laufenden Jahres, unabhängig vom Zeitpunkt der Exportlieferung, zu erfassen. Sie müssen vom Exportbetrieb spätestens dann im Formblatt S 113 beim entsprechenden Wirtschafts- und Währungsgebiet abgesetzt werden, wenn vom Außenhandelsbetrieb die Rückbelastung gegenüber dem Exportbetrieb vorliegt, bzw. wenn die Rücklieferung im Exportbetrieb eingegangen ist.

Periodenfremde Umsätze sind Berichtigungen von Exportlieferungen bzw. -leistungen aus den Vorjahren. Gründe für Umsatzberichtigungen aus Vorjahren können die gleichen sein, die im vorherigen Absatz unter Kosten und Erlösschmälerungen genannt wurden.

Periodenfremde Umsätze sind in jedem Fall zu Lasten bzw. zu Gunsten des Umsatzes des laufenden Jahres zu erfassen. Sie sind entsprechend den im Planjahr geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Richtungskoeffizient, interne Umrechnungsverhältnisse u. a.) zu erfassen und nur von der Realisierung und nicht von den Verträgen abzusetzen.

Kaufpreisminderungen sind nachträgliche Verringerungen des Kaufpreises, um die vom Käufer angezeigten Mängel zu decken.

6. Beziehungen zwischen den einzelnen Kennziffern des Formblattes

Sind die unter Punkt 6 dargelegten Kosten und Erlösschmälerungen Export von den Exportauslieferungen abgesetzt, so ergibt sich folgende Beziehung zwischen den einzelnen Kennziffern des Formblattes S 113:

Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes	= Auslieferungen (einschl. Vorauslieferungen) seit Jahresbeginn	+	Kosten und Erlösschmälerungen Export die im Abschnitt 4 ausgewiesen sind	./.	Vorauslieferungen seit Jahresbeginn	+	Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes
--	---	---	--	-----	-------------------------------------	---	--

2. Ergänzung
zur Richtlinie
der Exportberichterstattung
Formblatt S 113

Neufassung des Abschnittes 4.4.1

Für die Abrechnung von Exporten auf dem Formblatt S 113 gilt ab 1.1.1987 folgende Regelung:

Die Leiter der Exportbetriebe haben zu sichern, daß der Exportabrechnung im Formblatt S 113 zahlungsauslösende Dokumente zugrunde liegen.

Der Versand der Ware muß bis zum letzten Kalendertag des Monats, 24.00 Uhr, vorgenommen sein, und das zahlungsauslösende Versanddokument das Datum des letzten Kalendertages tragen.

Grundlage für die Kontrolle der Richtigkeit der im Formblatt S113 abgerechneten Exporte ist die Bestätigung der DABA bzw. deren Filialen über die Einreichung des vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumente gemäß Exportauftrag.

Zu den Exportdokumenten gehören:

- die Währungsfaktura,
- zahlungsauslösende Versanddokumente (z. B. internationaler Duplikatfrachtbrief, Luftfrachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossemente, Spediturversandbescheinigung),
- sonstige im Exportauftrag oder Akkreditiv (einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen) geforderte Dokumente (z. B. Packlisten, Spezifikationen, Tratten usw.),
- das Bankeinreichungsformular

Art und Anzahl der einzureichenden zahlungsauslösenden Dokumente sind dem EA zu entnehmen.

Nach den Rechtsvorschriften hat die Einreichung der Exportdokumente durch die Exportbetriebe spätestens zu erfolgen:

- 3 Werktage nach Ausstellung von Transportdokumenten am Sitz des Exportbetriebes
- 5 Werktage nach Ausstellung von Transportdokumenten an anderen Orten
- 2 Werktage nach Eingang von Konnossementen beim Exportbetrieb, spätestens 7 Tage nach dem Ausstellungsdatum.

Folgende Formen der Dokumenteneinreichung sind möglich:

- Die zahlungsauslösenden Dokumente werden vollständig durch den Exportbetrieb beigebracht. Die Bestätigung durch die DABA bzw. deren Filialen erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt des Dokumenten-Einreichungsvordrucks.
- Die zahlungsauslösenden Dokumente werden durch den Exportbetrieb nicht vollständig eingereicht und über die zuständige Filiale der DABA an den zuständigen Außenhandelsbetrieb zur Komplettierung weitergeleitet. Der Exportbetrieb erhält von der zuständigen Filiale der DABA eine entsprechende Mitteilung und ist nicht zur Abrechnung berechtigt. Die zahlungsauslösenden Dokumente werden durch den Außenhandelsbetrieb komplettiert und erneut bei der DABA eingereicht.

Nach Vorliegen des zahlungsauslösenden Versanddokuments übersendet der Außenhandelsbetrieb dem Exportbetrieb eine Kopie der Währungsfaktura mit dem Vermerk "Dokumenteneinreichung", die den Exportbetrieb zur Abrechnung des Exports berechtigt.

- Die zahlungsauslösenden Dokumente werden durch den Exportbetrieb nicht vollständig eingereicht und durch die DABA komplettiert (Schiffsversand). Nach Vorliegen des zahlungsauslösenden Versanddokumentes (Konnossement) bestätigt die DABA gegenüber dem Exportbetrieb die Vollständigkeit der Exportdokumente und damit die Abrechenbarkeit der Lieferung.
- Die Exportdokumente werden dem ausländischen Käufer oder dem Spediteur direkt übersandt (ohne Einschaltung der DABA zur Geltendmachung der Forderung). Der Exportbetrieb hat die für den Außenhandelsbetrieb bestimmten, im EA vorgeschriebenen Abrechnungsunterlagen der zuständigen Filiale der DABA mit dem dafür vorgesehenen Bankeinreichungsformular einzureichen. Nach erfolgter Prüfung der Abrechnungsunterlagen anhand des EA erhält der Exportbetrieb eine Kopie des Bankeinreichungsformulars als Grundlage für die Kontrolle der Exportplanabrechnung zurück.
- Valutaeingänge aus Vorauszahlungen sind nicht Grundlage für die Abrechnung der Realisierung im Formblatt S 113.
- Projektierungs-, Montage- und Bauleistungen können auf der Grundlage von Übergabe- bzw. Leistungsprotokollen abgerechnet werden, wenn entsprechend den Vertragsbedingungen mit diesen Dokumenten eine Valutaforderung begründet wird.

(571) Ag 108/142/87-4.3/10,0

neu Abschnitt 14

..... Datum

S.S. 13 336/14

Bundesanzeiger
Gültig ab 1. 1. 1983

Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

Nur für den Dienstgebrauch

3. Ergänzung
der Richtlinie zur Exportberichterstattung
- Formblatt S 113 -

1. Zu den Exportverträgen

Der Abschnitt 4.2. Exportverträge (Seite 8 und 9) der Richtlinie zur Exportberichterstattung erhält folgende neue Fassung:

Grundlage für die Erfassung der Exportverträge ist die "Anordnung über die einheitliche Erfassung der Export-Vertragsbindung durch die Außenhandels- und Exportbetriebe vom 19. Mai 1982". Diese Anordnung haben alle Exportbetriebe erhalten.

Für die einheitliche und vollständige Erfassung der Exportverträge gelten folgende Grundsätze:

- Erfassungsdokumente für den statistischen Nachweis der Export-Vertragsbindung sind einheitlich für die Exportbetriebe und für die Außenhandelsbetriebe die Exportaufträge (EA), die mit einem Prägesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministers für Außenhandel versehen sein müssen. Grundlage der Exportaufträge sind die Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen einem Außenhandelsbetrieb bzw. einem zum Abschluß von Exportverträgen berechtigten Betrieb oder Organ und einem ausländischen Partner.
 - . Der Exportvertrag, der Grundlage eines Exportauftrages (EA) ist, muß rechtswirksam und genehmigt sein (s. 2. DB zur AHVO vom 18. Dezember 1980, GB1. I/3 Seite 33).
 - . Im Exportvertrag müssen mindestens der Liefergegenstand, Menge, Valutapreis, Vertragswert, Leistungsfrist bzw. -termin, Zahlungsbedingung und Lieferbasis vereinbart sein.
 - . Alle gemäß innerstaatlichem Recht des Käuferlandes geforderten Bedingungen müssen erfüllt sein bzw. muß vom Außenhandelsbetrieb begründet eingeschätzt werden, daß diese Bedingungen bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Erzeugnisse und Leistungen erfüllt sein werden.
- Für Globalgenehmigungen (z. B. Ersatzteile, Klein- und Massenartikel) gelten die Bestimmungen der Anordnung über die einheitliche Erfassung der Export-Vertragsbindung durch die Außenhandels- und Exportbetriebe ebenfalls. Globalgenehmigungen sind als Vertragsbindung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung und in der wertmäßigen Höhe der Lieferungen zu erfassen.
- Bei Exportaufträgen aus Eigengeschäften der Exportbetriebe gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.
- Nicht einzubeziehen sind Globalverträge, Liefer- und Leistungsverträge mit den Außenhandelsbetrieben und Abstimmungsprotokolle über die Lieferung von Exportwaren.
- Die Exportbetriebe haben die ihnen von den Außenhandelsbetrieben übergebenen Exportaufträge (EA) sofort nach der Übergabe vollständig zu erfassen und im Formblatt S 113 auszuweisen. Zwischen den Außenhandels- und Exportbetrieben ist der Stand der Export-Vertragsbindung monatlich abzustimmen.
- Für die statistische Erfassung der Verträge mit Leistungszeit für das Folgejahr (Abschnitt 2, 6 und 8, Spalte 8 und Abschnitt 13, Spalten 1, 2 und 3) und der Verträge mit dem HSW mit Leistungszeit nach Quartalen (Abschnitt 14, Spalten 1 bis 6) gelten die vorgenannten Bedingungen ebenfalls.

Per 31.12. müssen die Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Verträgen mit Leistungszeit im Berichtsjahr übereinstimmen.

Die Verträge für das Folgejahr sind bereits ab Berichtsmonat Januar monatlich zu erfassen und zu melden.

Achtung! Neue Festlegung
 =====

Entsprechend zentralen Festlegungen sind ab Berichtsmonat Februar 1983 die vorliegenden Verträge des Exports mit dem NSW zum Valutagegenwert im Abschnitt 14, Spalten 1 bis 6 des Formblattes S 113 für das Planjahr und für das Folgejahr nach Quartalen (kumulativ) monatlich wie folgt gesondert zu erfassen:

Abschnitt 14 des Formblattes S 113

Berichts- zeitraum per:	Spalten					
	1	2	3	4	5	6
31.1.	per 31.3. lfd. J.	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	-	-
28.2.	per 31.3. lfd. J.	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	-	-
31.3.	-	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	-	-
30.4.	-	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	-	-
31.5.	-	per 30.6. lfd. J.	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	-	-
30.6.	-	-	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	-	-
31.7.	-	-	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	-	-
31.8.	-	-	per 30.9. lfd. J.	per 31.3. Folgej.	-	-
30.9.	-	-	-	per 31.3. Folgej.	-	-
31.10.	-	-	-	per 31.3. Folgej.	per 30.6. Folgej.	per 30.9. Folgej.
30.11.	-	-	-	per 31.3. Folgej.	per 30.6. Folgej.	per 30.9. Folgej.
31.12.	-	-	-	per 31.3. Folgej.	per 30.6. Folgej.	per 30.9. Folgej.

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, entfällt jeweils ab Quartalsende (per 31.3., per 30.6. und per 30.9.) der Ausweis der vorliegenden Verträge für den abgelaufenen Berichtszeitraum.

Beispiel:

per 28.2. sind im Abschnitt 14 die vorliegenden Verträge für den Export in das NSW wie folgt einzutragen: Spalte 1: Verträge mit Leistungszeit für das I. Quartal des lfd. Jahres

Spalte 2: Verträge mit Leistungszeit für das I.-II. Quartal des lfd. Jahres

Spalte 3: Verträge mit Leistungszeit für das I.-III. Quartal des lfd. Jahres

Spalte 4: Verträge mit Leistungszeit für das I. Quartal des Folgejahres

Spalten 5 und 6 bleiben frei.

per 31.3. bleibt die Spalte 1 frei (da sonst Doppelerfassung). Die übrigen Spalten sind analog wie per 28.2., aber mit dem neuesten Stand auszufüllen.

2. Zu den Besonderheiten bei der Vertragserfassung

Der Abschnitt 4.2.1. Besonderheiten bei der Vertragserfassung (Seite 9) der Richtlinie zur Exportberichterstattung erhält folgende neue Fassung (Die Regelungen der 1. u. 2. Ergänzung zur Richtlinie bleiben weiterhin bestehen):

- Exportaufträge aus Exportverträgen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse sind zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel auszustellen und im Fbl. S 113 zu erfassen (s. 3. DB zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels - AHVO - vom 7. Januar 1981 - Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im GBl. I/7 S. 85 in Verb. m. d. 2. DB zur AHVO sowie Pkt. 2 der 1. Ergänzung der Richtlinie zur Exportberichterstattung).
- Enthalten die Exportverträge nur Leistungsfristen, so sind Außenhandels- und Exportbetrieb gemäß § 18 der Dritten DVO zum Vertragsgesetz verpflichtet, diese Leistungsfristen vertraglich durch Leistungstermine zu konkretisieren. Diese Leistungstermine sind im Exportauftrag als Monatstermine auszuweisen.
- General- und Hauptauftragnehmer von Anlagenexporten beziehen in die Kennziffer "Vorliegende Verträge" die Gesamtsumme der Verträge der zu exportierenden Anlage ein.
- Zulieferungen für den Anlagenexport dürfen nicht als Export im Formblatt S 113 abgerechnet werden. Die Abrechnung des Anlagenexports erfolgt in Übereinstimmung mit den planmethodischen Festlegungen durch die General- und Hauptauftragnehmer von Anlagen, die vom Außenhandelsbetrieb den Exportauftrag erhalten. Siehe dazu auch Punkt 3 der 2. Ergänzung der Richtlinie.
- Die für die Folgejahre vorliegenden Exportverträge sind, beginnend mit der Exportberichterstattung per Dezember des laufenden Jahres, zu der für das Folgejahr geltenden Bewertung auszuweisen.

3. Zu Lieferungen auf Lager

Der Abschnitt 4.3.2. Lieferungen auf Lager (Seite 11) der Richtlinie zur Exportberichterstattung ist um folgenden Absatz über die Abrechnung von eingelagerten Exportwaren zu ergänzen:

- Die Vereinbarung mit dem Kunden über die Einlagerung von Exportwaren in der DDR hat schriftlich zu erfolgen.
- Über die Vereinbarung ist durch den Außenhandelsbetrieb eine EA-Ergänzung auszufertigen, die zusammen mit den übrigen zahlungsauslösenden Dokumenten bei der Filiale der Deutschen Außenhandelsbank vorzulegen ist.
- Die Vereinbarung über die Einlagerung ist durch den Hauptbuchhalter des Außenhandelsbetriebes zu bestätigen.
Für diese Bestätigung ist Voraussetzung, daß eine rechtsgültige einklagbare Valutaforderung mit exakten, dem Außenhandelsvertrag entsprechenden Fälligkeitsterminen entsteht.

4. Zu Rücklieferungen von Exportwaren

Der Abschnitt 4.3.3. Rücklieferungen von Exportwaren (Seite 11) der Richtlinie zur Exportberichterstattung erhält folgende neue Fassung:

Rücklieferungen sind Exportwaren, die vom Lieferbetrieb an den ausländischen Partner versandt wurden, aber von diesem wieder an den Lieferbetrieb zurückgesandt wurden oder aus anderen Gründen zurückgenommen werden mußten.

- Rücklieferungen von Exportwaren sind als Umsatzberichtigungen des laufenden Jahres unabhängig vom Zeitpunkt der Exportlieferung zu erfassen. Rücklieferungen von Exportwaren müssen vom Exportbetrieb spätestens dann im Formblatt S 113 beim entsprechenden Wirtschafts- und Währungsgebiet abgesetzt werden, wenn vom Außenhandelsbetrieb die Rückbelastung gegenüber dem Exportbetrieb vorliegt bzw. wenn die Rücklieferung im Exportbetrieb eingegangen ist.

Umsatzberichtigungen aus Vorjahren sind zu den im Planjahr geltenden Rechtsvorschriften und Kennziffern zu erfassen.

Achtung! Neue Festlegung
=====

- Rücklieferungen von Exportwaren aus Vorjahren sind zu den im Planjahr geltenden Rechtsvorschriften und Kennziffern zu erfassen und nur von der Realisierung (nicht von den Verträgen) abzusetzen. Diese Rücklieferungen von Exportwaren aus Vorjahren sind im Abschnitt 4 Exportreklamationen in den Spalten 3 SW, 4 UdSSR und 5 NSW des Formblattes S 113 zum Valutagegenwert nochmals gesondert zu erfassen.
- Preisnachlässe und andere das Wertvolumen reduzierende Vereinbarungen sind wie Rücklieferungen zu behandeln.
- Rücklieferungen und Preisnachlässe sind durchgängig zum Valutagegenwert und zu Inlandpreisen abzusetzen.

Aus der Neufassung dieses Abschnittes ergibt sich folgende Ergänzung des Abschnittes 5.1.:
Beziehungen zwischen den einzelnen Kennziffern des Formblattes:

- Werden Rücklieferungen von Exportwaren aus Vorjahren von der Realisierung abgesetzt, so sind die Beziehungen zwischen den einzelnen Kennziffern des Formblattes S 113 wie folgt:

Vorliegende Verträge mit Leistungszeit seit Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes	=	Auslieferungen (einschließl. Vorauslieferungen) + Rücklieferungen von Exportwaren aus Vorjahren, die im Abschnitt 4, Sp. 3 bzw. 4 u. 5 ausgewiesen sind.	/.	Vorauslieferungen seit Jahresbeginn	+ Rückstände in der Vertragserfüllung am Ende des Berichtszeitraumes
--	---	--	----	-------------------------------------	--

5. Zu Besonderheiten der Exportberichterstattung

Der Abschnitt 4.5. Besonderheiten der Exportberichterstattung (Seite 13) der Richtlinie ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

4.5.5. Beistellungen bei Exporten

Entsprechend zentralen Festlegungen wurden Maßnahmen über die Planung, Durchführung und Abrechnung von Beistellungen bei Exporten in das NSW getroffen.

Beistellungen bei Exporten sind

- kostenlose Zulieferungen von Erzeugnissen durch den ausländischen Vertragspartner zur weiteren Verarbeitung in der DDR bzw. Kompletierung und Verpackung von Exporterzeugnissen der DDR
- ergebnisbezogene, vom ausländischen Vertragspartner geforderte Zulieferungen zur Ausstattung bzw. Kompletierung von Exporterzeugnissen der DDR einschließlich der Beistellungsimporte aus Lastenheftbedingungen, die gegen Bezahlung erfolgen.

Kostenlose Zulieferungen von Erzeugnissen sowie Zulieferungen gegen Bezahlung entsprechend obiger Definition sind kein Bestandteil der Planung und Abrechnung von Exporterzeugnissen im Formblatt S 113.

- 6. Auf Grund zahlreicher Anfragen weisen wir darauf hin, daß Valutaeingänge aus Vorauszahlungen nicht Grundlage für die Abrechnung der Realisierung im Formblatt S 113 sein dürfen. Grundlage sind nur die für die DABA bestätigten zahlungsauslösenden Exportdokumente (s. dazu Punkt 4.3.1. der Richtlinie zur Exportberichterstattung).